



---

---

## **Ausschuss für Heimat und Kommunales**

### **35. Sitzung (öffentlich)**

12. Januar 2024

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:33 Uhr bis 15:57 Uhr

Vorsitz: Guido Déus (CDU)

Protokoll: Lukas Bartholomei, Eva-Maria Bartylla, Vanessa Kriele

### **Verhandlungspunkt:**

**Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW)**

**3**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 18/7188

In Verbindung mit:

**Kommunale Investitionen erleichtern, öffentliches Vermögen nachhaltig sichern und aufbauen – „Neues Kommunales Finanzmanagement“ weiterentwickeln**

Antrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 18/7189

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)



**Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 18/7188

In Verbindung mit:

**Kommunale Investitionen erleichtern, öffentliches Vermögen nachhaltig sichern und aufbauen – „Neues Kommunales Finanzmanagement“ weiterentwickeln**

Antrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 18/7189

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

**Vorsitzender Guido Déus:** Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie herzlich begrüßen. Der Kommunalausschuss führt heute die zweite Anhörung durch. Ich sehe die Reihen voll besetzt sowohl bei den Sachverständigen als auch bei meinen Landtagskollegen. Da ich einige von Ihnen noch nicht gesehen habe, wünsche ich Ihnen noch alles Gute für das neue Jahr, vor allem Gesundheit.

Der Kommunalausschuss berät den Gesetzentwurf der Landesregierung federführend. Der Haushalts- und Finanzausschuss ist mitberatend.

Sachverständige können sich im Rahmen einer Videokonferenz in unsere Anhörung zuschalten lassen. Diese Möglichkeit ist gemäß Beschluss des Ältestenrates vom 2. September 2022 derzeit gegeben. Eine Sachverständige, Frau Wellmann vom Städte- und Gemeindebund, nutzt dieses Angebot. Generell ist die Zuschaltung auch für Mitglieder der Ausschüsse sowie Referenten der Fraktionen und der Landesregierung seit diesem Beschluss des Ältestenrats möglich. Diese können allerdings im Falle ihrer Zuschaltung kein Rede- oder Abstimmungsrecht in Anspruch nehmen.

Der Bund der Steuerzahler nimmt krankheitsbedingt an dieser Anhörung nicht teil. Diese Information haben wir erst seit wenigen Stunden.

Ich bitte Sie – wie bei uns allgemein üblich –, keine Eingangsstatements abzugeben. Sie können davon ausgehen, dass die Kolleginnen und Kollegen des Landtags Ihre Stellungnahmen gelesen haben, und die Stellungnahmen als bekannt voraussetzen.

In der Reihenfolge der Mehrheitsverhältnisse im Parlament werden Ihnen die Fraktionen ihre Fragen stellen. Wir beginnen also mit der CDU. Jeder meiner Kollegen hat die Möglichkeit, pro Fragerunde bis zu drei Fragen zu stellen. Sie sind darum gebeten, jeweils klar zu adressieren, an welche Sachverständigen sie die Fragen richten. Die Sachverständigen sind – so sind unsere Regularien – normalerweise gebeten, wirklich

auf einen möglichst nur fünfminütigen Antwortbeitrag zu achten. In der ersten Runde schaue ich da nicht so genau hin, denn meistens fängt man damit gerade sehr viel ab, wenn man die erste Runde ein bisschen laufen lässt. Aber im Sinne dessen, dass alle drankommen und wir ein Zeitfenster von zweieinhalb Stunden haben, bitte ich Sie, selbst ein bisschen darauf zu achten. In der zweiten Fragerunde würde ich dann schon genauer hingucken, was die fünf Minuten angeht.

Die Namensnennung erfolgt durch mich als Sitzungsleiter. Das macht es der Protokollführung, dem Sitzungsdokumentarischen Dienst, ein bisschen leichter.

Bei den Sachverständigen würde ich in der Reihenfolge des Tableaus verfahren, so dass Sie genau wissen, wann Sie drankommen werden.

**Heinrich Frieling (CDU):** Vielen Dank, liebe Sachverständige, für Ihre umfangreichen Stellungnahmen und dafür, dass Sie uns heute hier persönlich zur Verfügung stehen, auch für die Ermöglichung in der Kürze der Zeit und dafür, dass Sie uns freitagnachmittags hier bei der Arbeit unterstützen.

Meine erste Frage möchte ich an die Kämmerer Tempelmann, Frohwein und Luhmann sowie die Vertreter von Städtetag und Städte- und Gemeindebund richten. Der Gesetzesentwurf geht vor allem im Hinblick auf den möglichen Vortrag von Jahresfehlbeträgen und auch die Ausweitung des globalen Minderaufwands davon aus, dass Jahresergebnisse oft besser ausfallen als die Planungen und auch unterjährig Einsparungen erwirtschaftet werden können. Da wäre einfach mal meine Frage, ob Sie das aus der Praxis heraus dem Grunde nach bestätigen können.

Meine zweite Frage geht an das Institut der Rechnungsprüfer, den Landkreistag und Herrn Tempelmann. Sie begrüßen in Ihrer Stellungnahme jeweils kurz – deswegen frage ich nach – die Beibehaltung der Zweimal-5-%-Regelung in § 76, Abs. 1 Nr. 2 bei der Verringerung der allgemeinen Rücklage. Erläutern Sie bitte kurz, warum Sie das für wichtig halten – gerne auch vor dem Hintergrund der neuen Möglichkeit, Jahresfehlbeträge vorzutragen.

Die dritte Frage möchte ich zu unserem Fraktionsantrag stellen. Der Städtetag geht in seiner Stellungnahme davon aus, das sei so ein bisschen der Vorgeschmack auf das, was die Landesregierung sich möglicherweise zur Kommunalen Haushaltsverordnung gedacht hat. Nein, das haben wir tatsächlich in den Fraktionen erarbeitet. Das findet die Grundlage bei uns im Koalitionsvertrag und war auch schon unabhängig davon unterwegs. Das passt aber jetzt gut.

Deswegen die Frage noch einmal an Herrn Frohwein, an Herrn Tempelmann, an den Landkreistag, den Städte- und Gemeindebund und den Städtetag: Wir haben im dritten Forderungspunkt unseres Antrags die Aktivierung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauleitplanungen, Hochwasserschutzkonzepten und – das ist aktuell interessant – auch kommunaler Wärmeplanung. Wie beurteilen Sie diesen Ansatz, also die Möglichkeit der Aktivierung entsprechender Aufwendungen?

**Justus Moor (SPD):** Auch von unserer Seite vielen herzlichen Dank an die Sachverständigen für Ihre ausführlichen Stellungnahmen, die sehr weiterhelfen bei der weiteren

Bearbeitung, aber auch für Ihre heutige Anwesenheit und dass Sie uns unsere Fragen beantworten.

Meine erste Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände und an die kommunalen Praktiker Herrn Tempelmann, Herrn Luhmann, Herrn Kellner, Herrn Frohwein und Herrn Heil. Ich werde Sie jetzt gleich immer „kommunale Praktiker“ nennen, sonst dauert das ja noch länger. In vielen Stellungnahmen wird auf die Frage eingegangen, ob und inwieweit der Gesetzentwurf geeignet ist, der dramatischen Finanzlage der Kommunen zu begegnen. Daher die Frage: Sind die Maßnahmen aus Ihrer Sicht geeignet, Probleme zu lösen, oder handelt es sich hier um eine Scheinlösung, und was bräuchte es eigentlich, wenn dem so wäre?

Die zweite Frage geht auch an die kommunalen Spitzenverbände, die kommunalen Praktiker und an das Institut der Rechnungsprüfer. Mit der Einführung des Kommunalen Finanzmanagements sollte eigentlich Ressourcenverbrauch transparent gemacht und damit der Generationengerechtigkeit gedient werden, an den handelsrechtlichen Regelungen orientiert. Teilen Sie die Einschätzung, die man mancherorts hört, dass durch die Regelungen die Systematik des NKF hier teilweise entkernt wird?

Da schließe ich einfach die dritte Frage an, an die gleiche Runde: Was bedeuten die Regelungen aus Ihrer Sicht für das Thema „Generationengerechtigkeit“?

**Simon Rock (GRÜNE):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf und das Thema „kommunales Haushaltsrecht“ sind ein Stück weit ein Genießertema. Man merkt, die Situation ist nicht ganz einfach, wenn man sich über dieses Genießertema doch sehr intensiv im Rahmen der Stellungnahmen und auch hier im Rahmen der Sachverständigenanhörung austauschen kann. Deshalb erst mal herzlichen Dank für Ihre umfangreichen Stellungnahmen hierzu.

Ich würde mich gerne in der ersten Runde auf das Thema „Verlustvortrag“ fokussieren. Da geht die erste Frage sowohl an die kommunalen Spitzenverbände als auch an Herrn Kellner. Können Sie uns erläutern, wo Sie in Bezug auf den sogenannten Verlustvortrag im Gesetzentwurf Unklarheiten sehen und wie diese aus Ihrer Sicht noch aufzulösen sind?

Die zweite Frage beinhaltet den Vorschlag von Herrn Kellner einer genaueren Definition, wann eine Haushaltssicherungspflicht im Verlustvortrag ausgelöst wird. Er bezieht sich da ja auf diese Dreimal-drei-mal-drei-Regelung, im Prinzip drei Jahre á 3 % des Haushaltsvolumens, maximal jedoch 3 % der Bilanzsumme. Mich würde interessieren, wie Sie allgemein – auch kommunale Spitzenverbände und Herr Kellner – die Chancen und Gefahren aus kommunaler Sicht dieses neuen Instruments des Verlustvortrags bewerten und wie Sie vor diesem Hintergrund den Vorschlag der Stadt Emsdetten dieser Dreimal-drei-mal-drei-Regelung bewerten würden.

Die letzte Frage betrifft das Thema „Kreisumlage“ und geht an den Städte- und Gemeindebund, den Landkreistag sowie Herrn Kellner. Der Städte- und Gemeindebund NRW fordert in seiner Stellungnahme, die Möglichkeit einzuführen, Kreise zur Vorlage eines Haushaltssicherungskonzepts zu verpflichten, wenn mehr als die Hälfte der kreisangehörigen Kommunen in der Haushaltssicherung ist. Mich würde interessieren,

wie Sie zu diesem Vorschlag auch aus verfassungs- und finanzverfassungsrechtlicher Sicht stehen. Könnte die Anrufungsoption, die Herr Kellner in seiner Stellungnahme genannt hat, möglicherweise eine sinnvolle Alternative sein?

**Dirk Wedel (FDP):** Vielen Dank auch seitens der FDP-Fraktion für die ausführlichen Stellungnahmen und dafür, dass Sie uns heute hier für Nachfragen zur Verfügung stehen.

Meine ersten beiden Fragen werde ich an alle Sachverständigen richten, weil sie eher übergreifender Natur sind. Erste Frage: Halten Sie die geplanten Änderungen in der Summe eher für schädlich oder in der aktuellen finanziellen Situation für angemessen, oder wäre aus Ihrer Sicht eine befristete Aussetzung von Abschreibungspflichten vorzugswürdig oder ein anderes Instrument?

Zweite Frage, die auch noch an alle Sachverständigen geht: Braucht es aus Ihrer Sicht eine Befristung der Neuregelungen sowie eine Verpflichtung zu deren Evaluation?

Die dritte Frage geht an die kommunalen Spitzenverbände, Herrn Luhmann und Herrn Heil: Halten Sie die Regelung des § 89 Abs. 4 der Tilgung von Liquiditätskrediten innerhalb von 36 Monaten für wirtschaftlich und praktikabel? Ist die Regelung geeignet, einer Neuverschuldung der Kommunen entgegenzuwirken?

**Andreas Keith (AfD):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Sachverständige, auch von unserer Seite aus recht herzlichen Dank für die umfangreichen Stellungnahmen, die Sie abgegeben haben, und dafür, dass Sie uns heute für Nachfragen zur Verfügung stehen.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Tempelmann. Sie haben in Ihrer Stellungnahme die Wiedereinführung der Einzelgenehmigungspflicht für HSK-Kommunen angesprochen und vorgeschlagen, sich auf die Gesamtsumme der neuen Kredite zu beziehen. Können Sie bitte im Detail erläutern, weshalb Sie einen Gesamtansatz bei der Genehmigung von Krediten für HSK-Kommunen favorisieren?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Heil. Sie befürchten in Ihrer Stellungnahme, dass mit dem im Gesetzentwurf neu eingefügten Satz 6 des § 76 Abs. 2, nach dem im Falle einer vorliegenden Überschuldung zusätzlich und nachrichtlich dem Haushalts-sicherungskonzept ein Zukunftskonzept beizufügen ist, zusätzlich Bürokratie aufgebaut wird. Können Sie bitte im Detail erläutern, wie das die Arbeitsbelastung für die Kommunen beeinflussen könnte, und haben Sie Vorschläge, wie man das bei der Einführung des Konzepts effizienter gestalten könnte?

**Vorsitzender Guido Déus:** Dann ist die erste Fragerunde beendet, und wir kommen zu den Antworten.

**Katharina Suhren (Städtetag Nordrhein-Westfalen):** Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst möchten wir uns bedanken, dass wir im Rahmen der Anhörung noch einmal zum Entwurf des 3. NKFVG und zum Antrag Stellung nehmen können.

Ich würde zunächst kurz allgemeine Ausführungen machen, um dann im Detail auf die Fragen einzugehen. Bei den Fragen, die konkret auf die Anwendung in der Praxis abzielen, möchte ich gerne den kommunalen Praktikern den Raum geben, zu antworten.

Haushaltsrechtliche Erleichterungen, die die Grundsätze einer generationengerechten und nachhaltigen Haushaltsführung aufweichen, sind grundsätzlich nicht die richtigen Instrumente, um der kommunalen Finanznot zu begegnen.

Es ist vielmehr notwendig, dass Land und Bund die Kommunen mit den notwendigen Finanzmitteln ausstatten. Die Finanzierung des Ganztags, die steigenden Ausgaben zur Unterbringung, Versorgung und Integration der Flüchtlinge oder die ungeklärte Zukunft der Finanzierung des Deutschlandtickets sind nur einige Beispiele, bei denen Bund und Land in der Pflicht sind, den Kommunen die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der Städtetag hatte die Landesregierung in diesem Jahr aufgefordert, Perspektiven für die kommunalen Haushalte ab 2024 aufzuzeigen. Die mit dem vorgelegten Gesetzentwurf angedachten haushaltsrechtlichen Maßnahmen können dabei ausnahmsweise ein geeignetes Mittel sein, um die Handlungsfähigkeit der Kommunen in krisenbelasteten Zeiten zu erhalten.

Aber – das muss man auch noch mal betonen – eine echte Verbesserung der kommunalen Finanzmittelausstattung durch das Land ist darüber hinaus notwendig, um die Städte auf Dauer handlungsfähig zu halten und ihnen nicht zulasten der nachfolgenden Generationen diese Kosten aufzuerlegen.

Ich möchte an dieser Stelle auch noch mal betonen, dass es für uns zur Bewertung des Gesetzentwurfs des 3. NKFVG wichtig gewesen wäre, die Änderungen in der KomHVO, die auch in dem Antrag schon genannt wurden, bereits in einem Entwurf vorliegen zu haben. Denn dann wäre das Paket komplett, und wir könnten es bewerten.

Damit würde ich dem Städte- und Gemeindebund übergeben.

**Carl Georg Müller (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen):** Meine Damen und Herren, ganz herzlichen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, unsere schriftliche Stellungnahme heute noch ein wenig mündlich zu erläutern.

Ich darf von der Reihenfolge der gestellten Fragen ein wenig abweichen und mit den Fragen der FDP-Fraktion anfangen, weil es uns noch mal die Möglichkeit gibt, einige grundlegende Ausführungen vorab zu machen. Die Fragen haben mich auch ein bisschen an unsere schriftliche Stellungnahme erinnert. Insofern sehen Sie es mir nach, wenn ich damit beginne.

Eine Frage war ja, ob wir sozusagen eine vorzugswürdige Lösung sehen gegenüber dem Gesetzentwurf, so wie er vorliegt. Wer unsere Stellungnahme gelesen hat, der wird wissen, dass wir das tun.

Ich würde jetzt hier vorab, ohne das gleich bei jeder Antwort wiederholen zu wollen, ein für alle Mal feststellen, dass wir eine Ausstattung mit zusätzlichen Finanzmitteln für die eigentliche – dann auch – Lösung des Problems halten.

Da wurde, glaube ich, vonseiten der SPD-Fraktion auch nachgefragt: Haben wir eine Lösung oder nicht? Das ist keine Lösung für die kommunalen Finanzprobleme. Das ist also ganz eindeutig. Wir haben hier ein Instrument, um die kommunalen Haushalte haushaltsrechtlich handlungsfähig zu halten, aber nicht mit zusätzlicher Liquidität. Insofern können wir hier sicherlich nicht von einer Lösung sprechen.

Vorzugswürdig wäre aus unserer Sicht also gewesen ein Abbau der strukturellen Unterfinanzierung. In zweiter Linie wären aus unserer Sicht vorzugswürdig gewesen einfache, klare Instrumente, die dem Problem auch kurzfristig begegnen können.

Wir haben vorgeschlagen, die Regelungen des NKF-CUIG noch ein wenig zu verlängern. Der Zeitraum der Isolierung hätte ja sowieso noch Luft nach hinten gehabt – um es mal salopp zu formulieren – bis 2026. Da hätten wir uns gewünscht, dass man dieses Instrument, das auch in den Kommunen schon bekannt ist – die Nebenrechnungen sind vollzogen worden; man hätte daran anknüpfen können –, weitergeführt hätte.

Wir teilen auch nicht die Feststellung, dass die haushaltsrechtliche Sondersituation, die dem NKF-CUIG zugrunde lag, in irgendeiner Form beseitigt wäre, sondern wir sehen nach wie vor Bedarf für diese Regelung und hätten uns das deshalb gewünscht.

Unser Vorschlag wäre alternativ oder zusätzlich ein Abschreibungsmoratorium gewesen. Das haben Sie unserer Stellungnahme entnommen. Wir haben auch deutlich gemacht: Nur soweit diese Lösungen nicht in Betracht kommen, würden wir unter Vorbehalt die haushaltsrechtlichen Regelungen akzeptieren, die wir in der Summe sicherlich nicht für schädlich halten – um das hier auch ganz eindeutig zu sagen.

Man muss eben sehen: Es ist eine Summe von Einzelregelungen, die in ihrer Gesamtheit den gewünschten Erfolg bringen sollen. Wir haben Vorschläge gemacht, an der einen oder anderen Stelle nachzuschärfen. Aber für schädlich halten wir sie sicherlich nicht, sondern – wenn Sie mir die Formulierung erlauben – bevor gar nichts geregelt würde, ist es vorzugswürdig, dann auch an der Stelle haushaltsrechtliche Erleichterungen zu schaffen. Darauf sind die Kommunen zwingend angewiesen.

Eine Befristung der Neuregelungen oder zumindest eine Evaluation dieser Neuregelungen hätten wir uns in der Tat gewünscht. Bei einer Verlängerung des NKF-CUIG wäre das von vornherein mit eingebaut gewesen. Aber diese Option wird offenbar nicht gezogen.

Ich darf daran erinnern, dass wir für das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz über zwei Jahre gebraucht haben. Angefangen mit dem Evaluationsprozess mit dem damaligen Innenministerium – ich habe damals auch von Anfang an teilgenommen – bis hin zum Gesetzgebungsverfahren waren es über zwei Jahre.

Ich darf auch daran erinnern, dass wir als kommunale Spitzenverbände natürlich auch darauf angewiesen sind, so einen komplexen und tiefgreifenden Gesetzentwurf, wie wir ihn jetzt hier vorliegen haben, mit unseren Mitgliedern intern zu besprechen.

Wir wissen natürlich, dass die Zeit drängt. Deshalb ist auch unser Vorschlag, einfache, klare Maßnahmen, die eben nicht so komplex sind, zu wählen.

Es sind schon tiefgreifende Änderungen, die hier vorgenommen werden, auch Änderungen, mit denen man hier im Land noch keine Erfahrungen gesammelt hat. Und wir

konnten das selbstverständlich in der Kürze der Zeit nicht bis in die letzten Tiefen und in die letzten Details mit unseren Mitgliedern evaluieren.

Insofern halten wir es für sinnvoll, nach einer gewissen Zeit die Neuregelungen einmal zu evaluieren und das auch im Gesetzentwurf festzuhalten. Daran halten wir auch nach wie vor fest.

Das vielleicht als grundsätzliche Vorrede. Jetzt reihe ich mich mal wieder ein in die Reihenfolge der Fragen.

Vonseiten der CDU-Fraktion ist gefragt worden, ob wir bestätigen können, dass das Ist, also die Jahresrechnung, häufig besser ausfällt als die Planung. Das ist sicherlich so. Das ist sicherlich auch so im System angelegt. Also den Grundgedanken des Gesetzentwurfs, hier sozusagen mehr von der unsicheren, von der volatilen Planung wegzukommen bei den Regelungen des Haushaltsrechts und ein bisschen mehr heranzurücken an die Istergebnisse, können wir schon nachvollziehen.

Die Planung ist natürlich auch aufgrund der Haushaltsgrundsätze, die ja im Gesetz selbst geregelt sind, mit einem gewissen Puffer zu machen. Der vorsichtige Kämmerer plant einigermassen konservativ und näht das Ganze, wenn er kann, nicht auf Kante. Insofern ist schon häufig Spielraum in der Planung drin. Den Grundgedanken konnten wir nachvollziehen. Das haben wir ja auch schriftlich deutlich gemacht.

Was den Fraktionsantrag angeht und die Aktivierung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Bauleitplanung, Wärmeplanung usw.: Wir hätten gern den Entwurf der KomHVO im Detail vorliegen, um das zu bewerten. Aber die Grundidee können wir schon nachvollziehen und würden die auch für hilfreich halten. Das ist natürlich dann aufwandsreduzierend und würde das Ganze verteilen auf den Abschreibungszeitraum, aber gerade in der jetzigen wirklich tiefen Kommunalfinanzkrise wäre das natürlich eine Hilfe, das ein wenig zeitlich zu strecken.

Zum Thema „Lösung/Scheinlösung“ habe ich schon etwas gesagt. Ich würde den Gesetzentwurf auch nicht als Scheinlösung deklarieren wollen. Ich glaube, wir sind uns hier im Raum alle einig, dass eine Lösung der kommunalen Finanzlage mit dem Gesetzentwurf sowieso nicht intendiert werden kann. Ich hoffe und glaube, es glaubt hier niemand, durch Änderungen des Haushaltsrechts den Kommunen mehr Geld in die Kassen zu spülen. Das kann natürlich nicht der Fall sein. Insofern sollten wir festhalten: Es ist keine Lösung. Es ist ein anderer Weg, eine Alternative, solange die kommunale Liquidität nicht verbessert werden kann.

Generationengerechtigkeit, Systematik des NKF: Dazu habe ich gerade schon etwas gesagt. Das sind schon tiefgreifendere Eingriffe – auch wenn man beispielsweise an den Verlustvortrag denkt. Das sind Dinge, die es in anderen Bundesländern gibt, beispielsweise in Baden-Württemberg, aber wir haben hier keine Erfahrungen damit. Baden-Württemberg hat auch eine Doppik, aber die ist schon grundlegend anders. Die haben beispielsweise auch kein Haushaltssicherungskonzept. Das ist nicht eins zu eins zu übertragen. Ob es übertragbar ist oder nicht, will ich jetzt mal dahingestellt sein lassen.

Was Generationengerechtigkeit und Systematik angeht: Alle Lockerungen des Haushaltsrechts, die den Kommunen mehr Spielräume verschaffen sollen, weil es an Geld

fehlt, gehen natürlich zugunsten weiterer haushalterischer Risiken und auch ein Stück weit zulasten der Generationengerechtigkeit. Aber diesen Pfad haben wir jetzt schon seit Jahren beschritten, auch mit dem Isolierungsgesetz, mit der Aufstockung des GFG, die jetzt über Jahrzehnte abzutragen ist usw. Da stehen ja erhebliche Summen im Raum. Insofern ist das – wenn Sie so wollen – eine konsistente Fortsetzung.

Wie gesagt, wir lehnen diese Hilfen auch nicht ab. Wir hätten uns einen anderen Zugang gewünscht. Aber bevor gar nichts da ist, lehnen wir die Hilfen überhaupt nicht ab. Aber sie helfen der Generationengerechtigkeit und der Systematik, sozusagen der NKF-Idee in Reinform, sicherlich nicht weiter. Ich glaube, da sind wir uns auch sehr einig.

Eine Frage der FDP-Fraktion habe ich vorhin ausgelassen, § 89 Abs. 4: Die Tilgungsverpflichtung innerhalb von drei Jahren hilft natürlich nicht, eine Neuverschuldung zu verhindern. Um Kredite zu tilgen, brauche ich natürlich die notwendigen Mittel. Wir werden uns darauf einstellen. Die fehlen bei einer so tiefgreifenden strukturellen Unterfinanzierung, wie wir sie momentan haben. Vielen wird nichts anderes übrig bleiben, als nach drei Jahren die alten Kredite durch neue Kredite zu ersetzen.

Es wird an der Stelle verunmöglicht, dass man ein vernünftiges, effektives, wirtschaftliches, sparsames Kreditmanagement betreibt. Die Gemeindeordnung sagt, man soll effektiv, sparsam und wirtschaftlich arbeiten. Bei so kurzfristigen Kreditlaufzeiten treibt das insbesondere Kommunen mit einer sehr hohen Kassenkreditlast wirklich – ich will nicht sagen: in den Ruin – die Tränen in die Augen. Das wird eine sehr starke Erhöhung der Kosten, der Zinskosten, der Kreditkosten nach sich ziehen.

Wir sind uns, denke ich, auch alle einig an der Stelle. Diese Regelung ist so ein bisschen ein Signal an den Bund im Hinblick auf eine kommende Altschuldenlösung. Das wollen wir auch in keiner Weise infrage stellen. Das tragen wir insofern auch mit. Es war richtig, das Ganze zeitlich zu verschieben, dass die Regelung nicht jetzt schon greift, sondern erst in zwei Jahren.

Mir fehlt ein bisschen eine Aussage im Gesetzentwurf oder auch in der Begründung, dass wir über die Regelung noch mal nachdenken wollen – auch vor dem Hintergrund noch mal unsere Bitte um eine Evaluierungsklausel. Sollte diese Altschuldenhilfe nicht zustande kommen, was ich nicht hoffe, sehe ich für die Regelung, ehrlich gesagt, keinen Raum mehr. Darauf sollte man bei Gelegenheit dann zurückkommen.

Ich komme zu den letzten drei Fragen.

Verlustvortrag und wo wir Unklarheiten sehen, die aufzulösen sind: Es ist relativ schnell die Idee in der kommunalen Praxis aufgekommen oder die Frage aufgekommen, ob dieser Verlustvortrag nicht eine Art Perpetuum mobile sei und zu einer Art Kettenvortrag führen könnte, nach dem Motto: Ich trage drei Jahre vor, und im dritten Jahr mache ich von mir aus auch noch ein neues Defizit und fasse das zu einem ganz neuen Defizit zusammen und trage das dann wieder drei Jahre vor – eine Art ewiger Vortragskreislauf.

Das ist aus unserer Sicht nicht gemeint. Das suggeriert der Gesetzentwurf aus meiner Sicht auch nicht. Ich glaube, das wäre auch ein bisschen zu viel des Guten, auch im

Sinne einer kommunalen Selbstverwaltung. Auch wenn wir uns ein bisschen Beinfreiheit vor Ort wünschen, wäre das, glaube ich, ein Tick zu viel an der Stelle. Wir gehen davon aus, dass das nicht gewollt ist, und haben es auch so in unserer schriftlichen Stellungnahme verdeutlicht.

Ich habe jetzt schon lange geredet. Ich weiß. Jetzt gestatten Sie mir ...

**Vorsitzender Guido Déus:** Herr Müller, ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen. Wir gehen gerade auf die zwölf Minuten zu.

**Carl Georg Müller (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen):** Die Kollegin Suhren hat mir ja ein paar Minuten geschenkt. Ich sage noch einige wenige Sätze zur Kreisumlage und dem Vorschlag aus Emsdetten. Also erst mal zum Thema „dreimal drei mal 3 %“ beim Thema „Verlustvortrag“: Sie haben das ja auf die Bilanzsumme bezogen und nicht so sehr auf die allgemeine Rücklage. Mir ist, als ich das zum ersten Mal gelesen habe, der Gedanke gekommen: Na ja, der Verlustvortrag scheint ja auch ein Instrument zu sein im Sinne des Gesetzentwurfs, um letztendlich die nach dem Referentenentwurf wieder neu eingeführte Regelung des § 76 Abs. 1 Nr. 2, also die zweimal 5 %, zu umgehen. Das ist ja möglich mit dem Verlustvortrag. Es ist eine Gestaltungsoption, zu sagen: Ich setze den Verlustvortrag ein, um kein HSK nach dieser Regelung aufstellen zu müssen. – So lesen wir das zumindest.

Das wäre natürlich, wenn man die dreimal 3 % auf die allgemeine Rücklage bezöge, kontraproduktiv. Wenn man es auf die Bilanzsumme bezieht, ist das möglicherweise etwas anderes.

Wir haben – das sage ich auch ganz offen – momentan kein Problem damit, da keine summenmäßige Begrenzung einzuziehen, sondern sozusagen das Instrument des Verlustvortrags erst mal der kommunalen Selbstverwaltung zu überlassen. Das wäre aus unserer Sicht in Ordnung, das auch unbegrenzt zuzulassen.

Wo ich allerdings wirklich einhaken möchte und das auch unterstützen möchte, ist Ihre Forderung, Herr Kellner, nach einer Ausweitung des Benehmensherstellungsverfahrens und der Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen die oberste Aufsichtsbehörde anzurufen. Das ist eine Art Devolutiveffekt. Man trägt das Ganze zu einer höheren zuständigen Behörde, in dem Fall zur obersten Aufsichtsbehörde.

Ich möchte das nicht verallgemeinern. Zum Teil läuft es in vielen Kreisen wirklich gut. Es besteht ein Einvernehmen zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden. Es gibt Absprachen auch zur Entwicklung der Kreisumlage. Das möchte ich eindeutig betonen, dass das kein flächendeckendes Problem ist. Aber es gibt auch Kreise, wo das nicht funktioniert. Das muss ich auch ganz ehrlich sagen.

Da kommen von unseren Mitgliedern Klagen, kommt Kritik mit Blick auf die Umlagesatzermittlung. Wir hatten vor zwei Tagen Finanzausschuss, und da hat mir ein Bürgermeister noch das Beispiel geschildert einer Umlagesatzerhöhung bei einer – ich meine, mich zu erinnern – Ausgleichsrücklage des Kreises von über 100 Millionen Euro. So etwas geht natürlich nicht. Das ist aus meiner Sicht ganz offensichtlich.

Das kann nicht wahr sein, dass solche Entwicklungen passieren. Vor dem Hintergrund müssen wir nachschärfen beim Thema „Kreisumlage“.

Ich will nicht sagen, dass alle Kreise das in irgendeiner Form ausnutzen. Das ist sicherlich nicht so. Aber es gibt die Fälle, wo das passiert. Da sollte der Gesetzgeber aus unserer Sicht endlich nachsteuern.

Wir haben einen Vorschlag eines verpflichtenden HSK gemacht, wenn zumindest die Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden im HSK ist. Ich kann an dem Vorschlag wirklich nichts Schlimmes finden.

Wir haben auf Bundesebene schon lange die Rechtsprechung – auch vom Bundesverwaltungsgericht –, dass es eine Gleichrangigkeit des Finanzbedarfs zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften gibt, das heißt, auch zwischen Gemeinden und Kreisen. Das ist ein Ausfluss aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz. Das ist verfassungsrechtlich garantiert.

Vor dem Hintergrund sollte so eine Lösung ebenso wenig ein Problem sein wie Ihr Vorschlag. Ich finde den gut. Ich glaube, da müsste man an der einen oder anderen Stelle noch nachschärfen. Wenn ich in der zweiten Runde noch einmal die Gelegenheit bekomme, etwas dazu zu sagen – ich möchte jetzt aufhören –, hätte ich auch noch einige Vorschläge, wie man das nachschärfen könnte. Aber insofern: Wir stützen den Vorschlag und meinen, darüber muss dringend geredet werden.

**Vorsitzender Guido Déus:** Deswegen greife ich ab und zu ein, damit wir zu einer zweiten Runde kommen können. Das waren fast 15 Minuten. Sehen Sie es mir nach. Das ist meine Aufgabe.

**Dr. Christian Wiefeling (Landkreistag Nordrhein-Westfalen):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Auch der Landkreistag Nordrhein-Westfalen dankt für die Möglichkeit, heute im Rahmen der Anhörung Stellung nehmen zu können.

Viele wichtige und richtige Aspekte sind bereits von den beiden Vorrednern angesprochen worden. Ich werde mich dann bestmöglich auf die Aspekte beziehen, die noch nicht in ausführlicher Deutlichkeit zur Sprache gekommen sind. Ich arbeite mich vom Allgemeinen zum Detailreichen durch.

Zunächst zu den allgemeinen Fragen von der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion: Ist das eine Problemlösung oder Scheinlösung und in der Summe insgesamt schädlich oder nicht? Ich würde sagen, das ist natürlich etwas dazwischen. Das ist natürlich nicht die absolute Problemlösung, aber auch keine Scheinlösung.

Der Gesetzentwurf verfolgt ja – das ist zu Beginn ja auch in der Gesetzesbegründung klargestellt worden – die Intention, die kommunale Haushaltswirtschaft im Plan und im Ist abzusichern. Aber das unterstreicht natürlich wiederum die Frage der auskömmlichen Finanzausstattung. Das ist ja sozusagen ein Evergreen, den wir so gut wie in jeder Anhörung zum kommunalen Haushaltsrecht thematisieren.

Kernproblem bleibt letztendlich die auskömmliche Finanzausstattung. Die Kommunen müssen ja auch in die Lage versetzt werden, die ihnen immer mehr obliegenden Aufgaben entsprechend des gesetzlichen Auftrags zu erfüllen. Darunter sind ja auch sehr viele Pflichtaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

An dem Kernproblem der finanziellen Ausstattung ändert auch der vorliegende Gesetzentwurf nichts. Aber der Gesetzentwurf ermöglicht für die Kommunen, einen Haushaltsausgleich leichter zu erreichen, und die Spielräume zur Erreichung des Haushaltsausgleichs. Das drohende Haushaltssicherungskonzept greift erst später. Das sind ja schon Aspekte, die eine Problemlösung vorantreiben. Aber – das muss man auch noch mal herausstellen – das Defizit wird in die Zukunft verschoben. Es greift dann das Prinzip Hoffnung, dass das Jahresdefizit auch durch einen Verlustvortrag zu einem Zeitpunkt X in der Zukunft dann ausgeglichen werden kann.

Insofern: In der Summe ist es natürlich nicht schädlich, aber wir müssen uns da auch ehrlich machen. Es hilft nur frisches Geld.

Thematik „Generationengerechtigkeit und Entkernung des NKF“: Natürlich berührt der Gesetzentwurf die Grundpfeiler des NKF. Das haben wir auch in den Stellungnahmen herausgestellt. Die Grundpfeiler des NKF waren schließlich Generationengerechtigkeit, nachhaltige Haushaltsführung und ein starkes Eigenkapital.

Diese im Gesetzentwurf implizierten haushaltsrechtlichen Neuregelungen sorgen nicht dafür, dass die Finanznot jetzt auf kurze Zeit gemindert wird. Aber man versucht natürlich, die Probleme so gut wie möglich in das kommunale Haushaltsrecht einzupflegen.

Abschreibungsmoratorium: Da sind wir grundsätzlich skeptisch. Das haben wir jetzt nicht in der Stellungnahme aufgeführt, aber wir würden das generell skeptisch betrachten.

Zur Befristung der Neuregelungen und zur Evaluation hatte der Kollege Müller eben schon ausführlich vorgetragen – möglicherweise zu ausführlich –, auch zur Genese des 2. NKF. Dem ging ja ein zweijähriger Bearbeitungsprozess voraus. Das hätten wir uns jetzt auch für diesen Fall gewünscht. Wir können natürlich auch die Handlungsnotwendigkeit der Landesregierung erkennen, hier kurzfristig etwas auf den Weg zu bringen und ein verstetigtes Haushaltsrecht ohne Befristung und Evaluation auf den Weg zu bringen. Aber natürlich sind im Gesetzentwurf Probleme, Unklarheiten, Unbestimmtheiten vorhanden, die jetzt noch dringend in Änderungsanträgen oder gegebenenfalls in einem Erlass dann klargestellt werden sollten.

Zu den Detailfragen Haushaltssicherungskonzept, Zweimal-5-%-Regelung nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung: Wir haben das ausdrücklich begrüßt, dass Nr. 2 Bestandteil der Gemeindeordnung bleibt und im Vergleich zum Referentenentwurf wieder Eingang gefunden hat. Denn auch diese Regelung dient ja dazu, ein Notsignal abzugeben, dass eine Schiefelage frühzeitig erkannt wird, um Gegenmaßnahmen einzuleiten, auch Konsolidierungsmaßnahmen einleiten zu müssen. Denn wenn die allgemeine Rücklage irgendwann weg ist, ist die nun einmal weg, und die Überschuldung ist eingetreten. Deshalb können wir das ausdrücklich begrüßen, dass diese sachlogische Regelung auch wieder Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat.

Zum Verlustvortrag wurde insbesondere die Frage gestellt, welche Gefahren und Chancen bestehen und wie wir das insgesamt bewerten. Wie eben schon ausgeführt, wird natürlich das Defizit in die Zukunft verschoben, und man hat die abstrakte Hoffnung, dass das dann zu einem Zeitpunkt X in der Zukunft ausgeglichen werden kann.

Aber – das ist auch in vielen Stellungnahmen gerade der kommunalen Praktiker zum Ausdruck gekommen – wir brauchen dafür eine allgemeine Rücklage in einem ausreichenden Maße. Auch diese allgemeine Rücklage ist endlich, und das muss auch immer im Hinterkopf beachtet werden.

Der Verlustvortrag kann ein sinnvolles Instrument sein, wenn man für das betroffene Planjahr aus besonderen Gründen einmalig ein Jahresdefizit vorsieht und in zukünftigen Jahren wieder mit Überschüssen gerechnet werden kann, also wenn man etwas auf Sicht fährt und Unwägbarkeiten kurzfristig ausgleichen kann. Aber es ist natürlich immer die Gefahr vorhanden, dass es zu spekulativ ist, dass man darauf vertraut, dass ein veranschlagter Jahresfehlbetrag im dritten Haushaltsjahr ausgeglichen werden kann.

Man muss den Verlustvortrag auch insgesamt mit der im Gesetzentwurf implizierten Schwächung der allgemeinen Rücklage bewerten. Ohne den Mindestbestand der allgemeinen Rücklage droht insgesamt auch der Verbrauch der Ausgleichsrücklage und die Gefahr der Überschuldung. Das muss man sich auch immer vor Augen führen.

Sinnvoll und richtig ist natürlich das auch als entsprechende Absicherung im Gesetz vorgesehene Genehmigungserfordernis nach § 75 Abs. 4 Satz 1, sodass die Aufsichtsbehörde bei drohenden Schieflagen einschreiten kann. Zudem ist ja auch noch angekündigt, dass hier ein ermessenslenkender Erlass des Ministeriums kommen soll. Dann bekommen die Aufsichtsbehörden, für die ich ja hier heute in Doppelfunktion sprechen kann – einmal für die Kämmerei, einmal für die Aufsichtsbehörden –, auch etwas an die Hand, wie zu verfahren ist.

Die Dreimal-drei-Regelung aus der Gemeinde Emsdetten hat der Kollege Müller eben schon bewertet. Dazu möchte ich jetzt nichts mehr sagen, um jetzt zur Kreisumlage zu kommen. Insgesamt haben wir hier schon auch bei den Stellungnahmen der Sachverständigen den Eindruck gewonnen, dass hier der Generalverdacht besteht: Es gibt eine gemeindefeindliche Haushaltswirtschaft der Kreise. – Das ist natürlich nicht akzeptabel und ist zurückzuweisen.

Familienkrach in der kommunalen Familie ist schädlich. Darum sollten wir uns auch darauf verständigen, dass wir solidarisch untereinander handeln, denn wir sitzen alle im selben Boot und müssen da gemeinsam durch.

Es gibt auch unterschiedliche Konstellationen, Stichwort „Umlageverband“. Wir haben keine originären Einnahmequellen wie die Gemeinden zum Beispiel. Da muss man auch ein bisschen Ehrlichkeit walten lassen. Deshalb: Dieses Schwarzer-Peter-Spiel schadet uns allen in der kommunalen Familie, insbesondere weil auch die kreisangehörigen Gemeinden Synergieeffekte erzielen, wenn der Kreis entsprechende Aufgaben übernimmt, Stichwort „Wirtschaftsförderung“, Stichwort „Tourismusförderung“ etc.

Man muss sich auch vor Augen führen, dass die Ausgabensteigerungen, die sich ja immer auf die Kreisumlage auswirken, im Wesentlichen darauf zurückgehen, dass die Ausgaben im sozialen Bereich in den letzten Jahren überproportional gestiegen sind. Wir haben die Situation, dass die Kreise 80 % der Sozialausgaben im kreisangehörigen Raum tragen.

Im Übrigen hilft auch ein Blick ins Gesetz, § 9 Kreisordnung:

„Die Kreise haben ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Kreisfinanzen gesund bleiben.“

Also steigt dann auch eine Deckungslücke. Im Kreishaushalt muss auch die Kreisumlage erhöht werden, um diese Lücke zu schließen. Denn ein Eigenkapitalverzehr – das schwingt ja so ein bisschen mit bei der Stellungnahme des StGB – bei den Kreisen wäre anders als bei den Gemeinden irreversibel. Deshalb müssen wir auch immer im Blick behalten, dass die Gesundheit der Kreisfinanzen nicht gefährdet ist.

Zur Frage des Haushaltssicherungskonzeptes: Wenig überraschend dürfte sein, dass wir die Verpflichtung der Kreise ablehnen, soweit eine Mehrheit der kreisangehörigen Kommunen im HSK ist. Die Frage wäre ja auch, wie man das überhaupt definiert. Es gibt Kreise mit 24 kreisangehörigen Kommunen. Es gibt welche mit sieben kreisangehörigen Kommunen. Wie definiert man die Mehrheit? Anhand der Einwohnerzahl? Anhand der Zahl der kreisangehörigen Kommunen? Anhand der reinen Zahl?

Es gibt auch – auch das gehört zur Ehrlichkeit dazu – die Möglichkeit, ein freiwilliges HSK aufzustellen. Zum Beispiel der Kreis Recklinghausen hat das im Jahr 2020 gemacht. Da ist auch immer die Frage: Wie solidarisch ist man untereinander? Im Regelfall – es mag natürlich Ausnahmen geben – arbeiten Landräte und Bürgermeister und deren Kämmerer vertrauensvoll zusammen.

Zur Frage hinsichtlich der Anrufungsoption und Genehmigungspflicht: Man muss da ein bisschen differenzieren. Bei der Festlegung der Kreisumlage gibt es mehrere Stufen. Es gibt Anhörungs- und Beteiligungsrechte, die in § 55 Kreisordnung ausführlich geregelt sind. Das war ja auch ein Aspekt, der damals in das Umlagengenehmigungsgesetz des Jahres 2012 ausdrücklich hineingekommen ist.

Das unterscheidet uns im Übrigen auch von anderen Bundesländern. Rechtsprechungen vom Bundesverwaltungsgericht zu den entsprechenden Problemstellungen beziehen sich immer auf Bundesländer, in denen überhaupt keine Anhörungs- und Beteiligungsrechte vorliegen. Deshalb muss man obergerichtliche oder höchstrichterliche Rechtsprechungen auch immer einordnen.

Zugestanden sei natürlich: Auch obergerichtliche Rechtsprechung aus Nordrhein-Westfalen stärkt die Position der Kreise in der Hinsicht. Das halten wir auch für richtig und begründet.

Im Übrigen – um zum Stufensystem bei der Festlegung der Kreisumlage zurückzukommen – haben wir auch die Hebesatzgenehmigung schon durch die Aufsichtsbehörde. Und wenn alles dann nicht mehr funktioniert, gibt es ja auch immer noch den Rechtsschutz der kreisangehörigen Kommune.

Deshalb: Die Unterwerfung der Umlageverbände unter eine Genehmigungspflicht ist aus unserer Sicht klar abzulehnen. Diesen Generalverdacht können wir jetzt auch nicht hinnehmen. Denn wir haben sehr viele Pflichtaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, denen wir uns auch nicht einfach entziehen können. Wir können die Aufgaben – wie es bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wäre – nicht einfach einstellen. Deshalb muss man das auch zur Ehrlichkeit dann immer mit bedenken.

Diese überproportionalen Kosten im sozialen Bereich sind ja auch durch Bundesebene und Landesebene bedingt und veranlasst. Da gebietet es sich auch für das Land, das Konnexitätsprinzip einzuhalten. Das Land muss natürlich auch auf den Bund einwirken, dass entsprechende Mehrbelastungen nicht immer auf die kommunale Ebene durchgedrückt werden.

Verfassungsrechtlich würden wir, wenn eine entsprechende Genehmigungsverpflichtung käme, angesichts des Gebots der interkommunalen Gleichbehandlung hier einen Verfassungsverstoß sehen, nämlich in dem Sinne des rechtsstaatlichen Gleichheitssatzes. Das müsste man im Zweifel dann verfassungsgerichtlich ausfechten. Wir sind da aber zuversichtlich, dass unsere Rechtsposition auch weiterhin Bestand haben dürfte.

**Vorsitzender Guido Déus:** Herr Dr. Wiefling, ich muss auch Sie so langsam bitten, zum Ende zu kommen. Das waren bereits 13 Minuten.

**Dr. Christian Wiefling (Landkreistag Nordrhein-Westfalen):** Ich komme gleich zum Ende. Es sind ja auch umfangreiche Fragen gewesen.

Bei dieser Genehmigungspflicht wäre die finanzielle Eigenverantwortung, die die Kreise haben, einer höheren Schranke unterworfen als diejenige der Gemeinde, ohne dass dafür ein sachlicher Grund vorliegt.

Im Übrigen: Diese Genehmigungspflicht sorgt auch für einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand, und die Überbürokratisierung, die damit einhergehen würde, stünde in keinem Verhältnis mehr.

Eine Frage der CDU-Fraktion zum Antrag wurde noch an uns gerichtet hinsichtlich der Aktivierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Bauleitplanung und die kommunale Wärmeplanung. Das kommt ja auch in unserer Stellungnahme heraus. Deshalb möchte ich auch nicht mehr allzu viel dazu sagen. Gerade diese Abschreibungsmöglichkeiten dienen ja auch dazu, dass die herausfordernden Zukunftsaufgaben, die vor uns liegen, und der Investitionsstau, der zwangsläufig behoben werden muss, leichter bewältigt werden können. Das ist aus unserer Sicht auf jeden Fall ausdrücklich zu begrüßen. Wir müssen uns das aber dann im Detail noch einmal angucken, wenn die KomHVO dann endlich vorliegt.

**Marion Birnfeld (Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland):** Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch vom IDR ganz herzlichen Dank, dass wir heute die Gelegenheit haben, zu dem Gesetzentwurf

Stellung zu nehmen. Sie werden von mir keine politischen Statements bekommen. Wir sind ein Fachverband.

Ich will zu Beginn eines voranstellen zur Frage der SPD: Was hat dieser Gesetzentwurf möglicherweise mit der Entkernung des Haushaltsrechts zu tun? Wir sehen das eigentlich genau umgekehrt. Wir hatten das NKF-CUIG eher als problematisch angesehen, weil das dazu geführt hat, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verzerrt dargestellt wird. Wir sind jetzt beruhigt, dass man in die Systematik des NKF zurückgekehrt ist. Wenn auch einzelne Regelungen, die jetzt im neuen Gesetzentwurf drin sind, sicherlich kritisch zu bewerten sind, ist aber diese grundsätzliche Rückkehr zum NKF-Prinzip und zur Transparenz und Generationengerechtigkeit, die dem innewohnt, zu begrüßen.

Stichwort „Generationengerechtigkeit“: Wir sehen vor allen Dingen in den Abschreibungserleichterungen Probleme. Je weiter das ausgeweitet wird, welche Möglichkeiten es für Verschiebung in die Zukunft gibt, umso stärker ist die Problematik der Generationengerechtigkeit zu bewerten. Denn was die künftigen Generationen dann machen müssen, haben wir dann nicht mehr im Einfluss. Das heißt, wir verschieben das alles nach hinten. Das finden wir eher unglücklich. Davon würden wir – insbesondere was das Aussetzen von Abschreibungsmöglichkeiten anbetrifft – eher abraten.

Ich würde gerne noch auf zwei eher formale Aspekte hinweisen, die aus unserer fachlichen Sicht noch wichtig sind.

Es gibt im Gesetzentwurf die Möglichkeit, auf die Teilrechnungen zu verzichten. Wir würden empfehlen, die drin zu lassen. Der Bürokatievorteil ist relativ gering, weil die Teilrechnungen sowieso erstellt werden müssen, und sie sind ein wichtiges Steuerungsinstrument für die Politik in den Stadträten und Kreistagen. Für die ist es nämlich wichtig, Soll-Ist-Abgleiche zu machen, die man in der Regel besonders gut anhand der Teilrechnungen machen kann. Deswegen würden wir empfehlen, das auf jeden Fall drin zu lassen.

Ich wollte noch einmal gerade aus Sicht unserer Kolleginnen und Kollegen aus der Prüfung darauf hinweisen, dass die Verlängerung der Möglichkeiten der Aufstellung des Jahresabschlusses bei uns zu erheblichen Personalproblemen führen könnte, weil ja die Frist zur Feststellung des Abschlusses nicht reduziert wird. Dadurch reduziert sich unser Prüfungszeitraum enorm, und das noch über die Sommerzeit. Wenn die Verwaltungen durch Ferien entleert sind, ist es natürlich sehr schwierig, dann eine sachgerechte und ordnungsgemäße Prüfung sicherzustellen.

Ich würde gerne für die fachliche Frage zu den zweimal 5 % an meinen Kollegen Konopka weitergeben, der sehr viel stärker im Thema ist.

**Andreas Konopka (Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland):** Vielen Dank, dass wir die Möglichkeit haben, uns hier zu äußern.

Die Frage kam von der CDU zu dieser Regelung zweimal 5 % Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, die ja im Referentenentwurf gestrichen wurde und im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf wieder drin ist. Wir begrüßen das sehr, dass diese Regelung zurückgekommen ist. Um das zu begründen, muss man sich anschauen, welche

Funktionen die allgemeine Rücklage hat. Die ist ja kein Selbstzweck, sondern hat den Zweck, die Kommunen langfristig handlungsfähig zu halten, sodass wenn die Ausgleichsrücklage im Rahmen des fiktiven Haushaltsausgleichs aufgebraucht ist, dann nicht das gesamte Eigenkapital aufgebraucht ist, sondern man immer noch die allgemeine Rücklage hat. Das ist im Prinzip das Rückgrat, die eiserne Reserve des Haushalts.

Wenn man sich das vor Augen führt: Wenn diese Zweimal-5%-Regelung wegfallen würde, würde es erst eines Haushaltssicherungskonzeptes bedürfen, wenn man in einem Haushaltsjahr diese allgemeine Rücklage um 25 % in Anspruch nimmt. Umgekehrt heißt das, ein jährlicher Verzehr von 24,9 % wäre möglich, ohne ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Das kann man sich relativ einfach mathematisch in einer Exceltabelle vorführen, wie schnell dann der Verbrauch voranschreitet. Das ist kein schleichender Verzehr der allgemeinen Rücklage mehr, das ist ein rasender Verzehr.

In diesem Zusammenhang muss man dann aber auch darauf eingehen, dass der Gesetzentwurf vorsieht, dass die allgemeine Rücklage nicht mehr mindestens auf 3 % der Bilanzsumme aufgefüllt werden muss. Perspektivisch ist es auf Basis dieser Gesetzesvorlage denkbar, dass die allgemeine Rücklage auf null gefahren wird und zukünftige Überschüsse komplett in der Ausgleichsrücklage verbleiben. Auch das ist kritisch zu beurteilen. Es gibt zwar kurzfristig für die Kommunen vielleicht mehr Handlungsspielräume, weil man einen fiktiven Haushaltsausgleich herstellen kann. Allerdings: Wenn die Ausgleichsrücklage aufgezehrt ist, ist man dann direkt in der Überschuldung drin. Von daher möchten wir da auch noch mal dafür plädieren, dass diese bisherige Regelung 3 % der Bilanzsumme zum Auffüllen der allgemeinen Rücklage beibehalten wird.

Ich möchte gerne noch einen Punkt ergänzen, der sich insbesondere auf die Frage der FDP konzentriert, sich aber teilweise auch in anderen Fragen und Antworten widerspiegelt hat. Es geht um die Funktionalität der Abschreibungen. Es gibt ja verschiedene Ideen oder Vorschläge: Aussetzen der Abschreibung, Verlängerung der Abschreibungsdauern oder auch das Überführen von Sofortaufwand durch eine Aktivierung überhaupt in ein Abschreibungssystem. All diese Maßnahmen führen nicht dazu, dass langfristig im Haushalt eine Verbesserung eintritt. Es ist im Zweifel nur eine Verschiebung, eine andere Darstellung. Selbst der Haushalt mittel- und langfristig würde dadurch nicht entlastet werden.

Sie müssen sich vorstellen: Wenn man eine Abschreibung streckt, dann wird der einzelne Abschreibungsbetrag je Investitionsobjekt pro Jahr geringer. Allerdings müssen Sie auch länger abschreiben. Durch die längeren Abschreibungen überlagern sich die verschiedenen Abschreibungen umso mehr. Mittel- und langfristig kommt es auf das Gleiche hinaus. Dem Haushalt ist es egal, ob Sie zehn Abschreibungen á 10.000 Euro haben oder 20 Abschreibungen á 5.000 Euro. Das Ergebnis ist das Gleiche. Der Haushalt wird mittel- und langfristig nicht entlastet. Das ist maximal ein kurzfristiger Effekt.

Er kann sich aber auch negativ darstellen. Sie müssen immer bedenken, welche Funktionsweise Abschreibungen haben. Die Funktionen von Abschreibungen sind eine periodengerechte Zuordnung der Aufwendung, aber vor allem, dass rechnerisch die liquiden Mittel zurückgelegt werden, um Ersatzbeschaffungen vorzunehmen, sobald eine neue Investition notwendig ist.

Wenn Sie jetzt die Abschreibung von zwölf Jahren auf 20 Jahre verlängern, die Ersatzbeschaffung dann aber am Ende doch nach zwölf Jahren stattfinden muss, fehlen rechnerisch die liquiden Mittel, um diese Ersatzbeschaffung vorzunehmen, was dann wieder zu Krediten führen kann, zu Zinsaufwendungen führen kann, die dann wiederum den Haushalt belasten. Von daher scheinen aus unserer Sicht Veränderungen an den Abschreibungen kein Mittel zur Haushaltsentlastung zu sein.

**Markus Tempelmann (Stadt Paderborn):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung. Es ist schon einiges gesagt worden. Ich möchte erst mal grundsätzlich sagen, dass der vorliegende Gesetzentwurf doch dazu beiträgt, dass man diesen Spagat schafft, einerseits die Handlungsfähigkeit der Städte zu erhalten und andererseits die intergenerative Gerechtigkeit zu bewahren.

Da kann ich mich direkt den Vorrednern Frau Birnfeld und Herrn Konopka anschließen. Es ist absolut richtig, dass wir eben nicht die Abschreibungen eliminieren oder ausblenden, denn sie wären ja irgendwann nachzuholen, und es wäre ein Sündenfall, dass man dann sicherlich auch erwarten müsste, dass es vielleicht in fünf Jahren noch mal auftreten würde. Abschreibungen müssen wir erwirtschaften, und zwar in jedem Jahr.

Auch gut ist, dass wir die Isolierung nicht mehr sehen. Das ist gut, dass es raus ist. Auch das ist ein wesentlicher Beitrag zur intergenerativen Gerechtigkeit.

Die Erhöhung des globalen Minderaufwandes, des GMA, von 1 % auf 2 % verstößt nicht gegen die intergenerative Gerechtigkeit, denn hier werden ja keine Lasten in die Zukunft verschoben, sondern nur Zuständigkeiten verschoben vom Rat zum Kämmerer. Sprich: Letzten Endes würde dann die Kämmerei entscheiden, 2 % einzusparen, was ja auch in der Regel immer gelungen ist.

Ich habe selber 23 Jahresabschlüsse hinter mir, und 21 Mal war es so, dass die Abschlüsse besser oder deutlich besser waren als die Planung. Das muss ja auch so sein, weil ja viele Kolleginnen und Kollegen dieses Prinzip des vorsichtigen Kaufmanns immer noch in sich mit führen, und 1 % bis 2 % werden immer zu schaffen sein im Jahresabschluss. Von daher ist der GMA auf jeden Fall ein Instrument, das geeignet ist.

Es wäre dann natürlich noch in der KomHVO, die wir noch sehen werden, sinnvoll, das auch zu begleiten und beispielsweise reinzuschreiben, dass entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind. Das darf keine Hoffnung auf die Zukunft sein, sondern das muss vom Kämmerer dann auch sicherlich durch entsprechende Sperren etc. im Jahresverlauf realisiert werden.

Der Vortrag hat momentan noch das Problem, das ich sehe, in § 84 Abs. 2 Satz 3. Das ist sehr kritisch, weil hier quasi eigentlich an falscher Stelle noch mal eine weitere mögliche HSK-Pflicht eingeführt wird, ein Ermessen der Kreisverwaltungen basierend auf unbestimmten Rechtsbegriffen im anderen Halbsatz. Das macht es sehr unkalkulierbar. Das könnte meines Erachtens nur heißen, dass dieser Satz 3 komplett gestrichen werden sollte. Sonst haben wir die Situation, dass wir selbst bei einem Ratsbeschluss noch nicht wissen, wenn wir denn einen Vortrag eingebaut haben: Sieht möglicherweise der Kreis die Aufgabenerfüllung als nicht mehr gesichert an und übt sein Ermessen

dahingehend aus, dass er ein HSK fordert? – Da meinen wir, dass die Regelungen in § 76 absolut ausreichend sind. Diesen Satz 3 bitten wir, unbedingt zu streichen.

Dann kam noch eine weitere Frage von Herrn Frieling zum Thema „kommunale Wärmeplanung“. Ja, das ist auf jeden Fall richtig, dass wir in der noch kommenden KomHVO auch Regelungen reinbekommen, dass man auch weitere Dinge aktivieren darf, beispielsweise Bauleitplanung. Natürlich ist es bei der kommunalen Wärmeplanung so, dass sie nicht nur einen Mehrwert darstellt, sondern auch eine Verpflichtung. Da ist aktuell das Problem, dass wir die entsprechende KfW-Förderung momentan nicht mehr sehen. Einige Städte haben die bekommen. Die, die sich jetzt später auf den Weg machen, werden die wahrscheinlich nicht bekommen. Von daher wäre es natürlich schon sinnvoll, wenn man das als aktiven Vermögenswert betrachten möchte, dass dann auch eine entsprechende Bundesförderung dahintersteht. Ansonsten ist das aber auch sicherlich ein sehr guter Vorschlag.

Was in der KomHVO sicherlich unbedingt geregelt werden müsste gerade im Sinne der Generationengerechtigkeit und auch im Sinne der Energiewende: Wir haben aktuell das große Problem, dass fast alle Maßnahmen nicht nur an Gebäuden, Wärmedämmung, neue Heizungsanlagen konsumtiv zu buchen sind. Selbst beim Altbau müssen Sie ja noch mal den Neubauwert kalkulieren. 5 % des Neubauwertes sind eine hohe Hürde. Das sollte man, wenn man die KomHVO anpackt, besser auf 2 % des Restbuchwertes reduzieren. Dann würde man es auch den Städten, die jetzt in schwierigen Situationen sind, noch sehr viel stärker ermöglichen, solche Dinge anzupacken, investiv zu verbuchen und dann über Abschreibungen entsprechende Nutzungsdauern generationengerecht darzulegen. – Das waren die Fragen der CDU.

Zur SPD: Ich hatte ja gerade schon gesagt, dass die Generationengerechtigkeit aus meiner Sicht mit dem Gesetzentwurf auf jeden Fall wiederhergestellt ist.

Auch die Wiederberücksichtigung der Fünfprozenthürde ist aus der Sicht von vielen – vielleicht nicht von allen – Kämmerern gerechtfertigt. Denn ein Eigenkapitalverzehr von 24,9 % – viele Unternehmer sagen ja ohnehin schon, auch 5 % ist viel – wäre sicherlich eine viel zu problematische Hürde. Da muss man auf jeden Fall die Fünfprozenthürde wieder mit reinnehmen.

Zum Thema „Kreisumlage“, das von den Grünen angesprochen worden ist und auch von meinen Vorrednern: Der LKT sagte gerade, es gibt ja die Rechtsmöglichkeit. Wir haben leider in NRW keine gute Rechtsprechung. Anders als in anderen Bundesländern gibt es gerade keine guten Urteile zum Rücksichtnahmegebot. Das heißt, wir sind mehr oder weniger dann doch da allein auf weiter Flur.

Es gab von 2009 bis 2011 die Möglichkeit, zumindest den Kreiskämmerern eine erfolgreiche Klage anzudrohen, wenn sie versucht haben, Altfehlbeträge über aktuelle Umlagen umzuwälzen. Das war damals nicht zulässig. Leider wurde das vom Land dann 2012 zugelassen durch § 56c Kreisordnung, was sicherlich unglücklich war.

Da würde ich entweder die ersatzlose Streichung dieses § 56c vorschlagen oder aber über das von Herrn Müller bereits Gesagte hinaus sagen: Dann müssten korrespondierend zumindest Regelungen rein, dass dann auch Überschüsse zwingend, und zwar innerhalb einer bestimmten Frist, an die Kommunen zurückgegeben werden dürfen.

Es gab ja schon Extremfälle – die hat es wirklich gegeben –, dass beispielsweise Rückstellungen, die von Kreisen gebildet worden sind zulasten der Städte, nämlich über die Kreisumlage, dann bei Wegfall des Sachgrundes aufgelöst worden sind und unmittelbar ins Eigenkapital umgebucht wurden, also nicht über die Kreisumlage an die Städte zurückgingen. Solche Methoden darf es einfach nicht mehr geben. Das ist auch kein Misstrauen, sondern das sind Praktiken der Kreise, die es tatsächlich so gegeben hat. Man muss da zumindest Waffengleichheit auf dieser Ebene einführen.

Zu den Fragen von FDP und AfD: Das kann man ganz gut kombinieren. Die FDP fragte: Sind die 36 Monate aus Ihrer Sicht eine gute Regelung? – Und Sie fragten nach der Wiedereinführung der Genehmigungspflicht. Im Grunde war das, was ich geschrieben hatte, eine Reaktion auf § 89 Abs. 4. Das ist ja im Grunde auch eine Regelung mit Blick auf die erhoffte Altschuldenregelung, die ja erst noch kommen soll. Wenn sie jetzt noch nicht da ist, müsste sie komplett raus. Denn die negativen Aspekte der Altschuldenhilfe brauchen wir nicht heute schon in der Gemeindeordnung.

Wenn man es schon mit reinnehmen möchte, muss ich ganz klar sagen, muss man das auf die Städte begrenzen, die von der Altschuldenhilfe profitieren werden. Wir haben in NRW auch Städte, die null oder nur 100 oder 200 Euro Schulden pro Einwohner haben. Für die wäre es nicht gerecht, wenn man auch dort solche harten Maßnahmen einführen würde. Das müsste man dann im nächsten Jahr, wenn die Altschuldenhilfe auf die Tagesordnung kommt, separat betrachten und nicht heute schon in die GO einführen.

Also: Wiedereinführung ja, eine Genehmigungspflicht auch für Schulden. Wenn sie kommen sollte, dann bitte schön nicht so wie in den frühen 90er-Jahren. Das habe ich auch noch erlebt. Da musste man mit jedem einzelnen Darlehen zur Aufsichtsbehörde. Das war ein riesiger bürokratischer Aufwand. Wenn, dann bitte nur auf die Altschuldenhilfestädte reduzieren und auf die gesamte Summe und nicht auf die Einzelfallbeträge.

Das war es aus meiner Sicht.

**Oliver Kellner (Stadt Emsdetten):** Erst einmal einen herzlichen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens Stellung zu beziehen. Meine Vorrednerinnen und Vorredner haben schon vieles gesagt. Ich will das nicht alles wiederholen. Dieses Änderungsgesetz sehe ich vor folgendem Hintergrund: Sowohl Bund als auch Land haben deutlich geäußert, dass es keine finanziellen Spielräume dafür gibt, uns Kommunen finanziell zu entlasten. Das finden wir alle nicht gut, wie ebenfalls schon mehrfach zum Ausdruck gekommen ist.

Insofern – das geht auch in Richtung der Frage der SPD-Fraktion – wird dieses Gesetz die dramatische finanzielle Situation der Kommunen nicht verbessern. Es hilft aber zumindest an der einen oder anderen Stelle, uns bei den haushalterischen Voraussetzungen zu entlasten. Das haben meine Vorrednerinnen und Vorredner schon gesagt.

Ich gehe auf ein paar Punkte ein und fange einmal mit dem Thema „Verlustvortrag“ an. Dieser ist momentan in keiner Form beziffert oder begrenzt. Deswegen enthält meine Stellungnahme den Hinweis, er sei möglichst mit einer gewissen Begrenzung oder Regel zu versehen.

Sie haben vorhin gesagt, man sollte diesen unbegrenzten Verlustvortrag durchaus so belassen. Mein Vorschlag einer Dreimal-drei-mal-drei-Regelung – nicht bezogen auf die allgemeine Rücklage, sondern per anno auf das Haushaltsvolumen bzw. über drei Jahre auf die Bilanzsumme – hatte folgenden Hintergrund:

Ich sehe den unbegrenzten Verlustvortrag tatsächlich sehr, sehr kritisch. Ohne eine solche Begrenzung leidet meiner Wahrnehmung nach und auch den Rückmeldungen vieler meiner Kolleginnen und Kollegen zufolge die Ausgaben- und Aufgabendisziplin der Politik und – da müssen wir uns auch an die eigene Nase fassen – auch der Verwaltung. Dies wäre der „Generationengerechtigkeit“ in keiner Form zuträglich.

Ich gebe noch eines zu bedenken: Warum habe ich diesen Vorschlag gemacht bzw. diese Stellungnahme dazu abgegeben? Meines Erachtens ist uns allen klar, dass nicht nur das Jahr 2024, sondern auch die beiden kommenden Jahre 2025 und 2026 Stand heute eine große Herausforderung darstellen.

Wir führen Gespräche mit unseren Banken, wenn es um Kreditaufnahmen geht. Wir legen jedes Jahr unsere Bilanzen vor, müssen mit den Kreditinstituten im wahrsten Sinne des Wortes um Fremdkapitalkonditionen feilschen. Ich habe die große Befürchtung, große Banken könnten uns irgendwann keinen Kredit mehr geben, wenn wir diesen Verlustvortrag in unbegrenzter Form stehen lassen, oder nur noch zu Konditionen, die einfach nicht finanzierbar sind.

Auch das hätte, vorsichtig ausgedrückt, nichts mit Generationengerechtigkeit zu tun. Deswegen habe ich diesen Vorschlag gemacht. Ich empfehle dringend eine Begrenzung, und zwar egal, ob mit der Dreimal-drei-mal-drei-Regelung oder wie auch immer.

Vorhin wurde das Thema der zweimaligen Inanspruchnahme von 5 % der allgemeinen Rücklage angesprochen. Ich persönlich finde es gut, dass diese Regelung wieder aufgenommen wurde. Schauen Sie über meinen Tellerrand hinaus, sehe ich viele Gründe, die dafür sprechen, aber auch solche, die dagegen sprechen. Neben den vorhin schon geschilderten Gründen sendet es auch ein Notsignal, diese Zweimal-5-%-Regel beizubehalten. Das hat einen gewissen Disziplinierungswert für Verwaltung und Politik.

Wenn viele ein Notsignal aussenden, hätte es aber auch einen Disziplinierungsscharakter in Richtung der Landes- und Bundesgesetzgebung. Wenn nämlich immer neue Leistungsgesetze erlassen werden, die von den Kommunen umgesetzt werden müssen, dann erhöht das – ich sage das einmal sehr diplomatisch – möglicherweise die Motivation von Land und Bund, hier für eine dauerhafte und auskömmliche Finanzierung der Kommunen zu sorgen.

Gegen die Zweimal-5-%-Regel spricht in der momentanen Situation die Befürchtung, dass sie viele Kommunen kurzfristig bzw. zukünftig in die Haushaltssicherung treiben würde. Das wäre wiederum mit einem erhöhten Aufwand für die Aufsichtsbehörden verbunden.

Eine Anmerkung zur Festsetzung der Kreisumlage: Es besteht natürlich kein Generalverdacht gegenüber den Kreisen. Dies möchte ich ganz deutlich betonen. Die Zusammenarbeit ist vertrauensvoll, so wie Sie es beschrieben haben. Ich würde mir aber wünschen – mein Kollege aus Paderborn hat es vorhin auch schon gesagt –, dass

zumindest in den Fällen, in denen im Rahmen der Benehmensherstellung wirklich kein Einvernehmen erzielt werden konnte, die oberste Aufsichtsbehörde angerufen werden kann.

Nichts gegen die kommunale Aufsicht, aber wenn ich mich mit einem Kreis nicht im Einvernehmen befinde, dann weiß ich nicht, wie die kommunale Aufsichtsbehörde reagiert. Das ist kein Verdacht und auch keine Unterstellung, aber ich würde mir dieses Instrument wirklich ganz, ganz ausdrücklich wünschen. Man müsste es von bestimmten Faktoren oder Voraussetzungen abhängig machen, zum Beispiel davon, dass die Mehrheit der kreisangehörigen Kommunen sich im HSK befindet oder der Meinung ist, wir müssten die oberste Aufsichtsbehörde anrufen.

Die oberste Aufsichtsbehörde kann den Umlageverbänden oder den Kreisen dann die Möglichkeit eröffnen, selber von einigen Dingen wie der GMA oder dem Verlustvortrag Gebrauch zu machen. Es geht nicht um einen Generalverdacht. Das sage ich ganz deutlich. In vielen Fällen läuft es möglicherweise einvernehmlich, aber eben nicht in allen. Deswegen wünsche ich mir diese Option ganz ausdrücklich.

Eine abschließende Bewertung ist im Wesentlichen davon abhängig, wie die KomHVO NRW und die entsprechenden Erlasse aussehen. Auch das wurde schon gesagt. In vielen Fällen, beispielsweise bei der Frage, wie das Vortragen von Jahresfehlbeträgen bei den Kreisen funktioniert, besteht momentan eine Muss-Regelung. Dafür würde ich mir eine Kann-Regelung wünschen. Der Erlass muss diesbezüglich eindeutig formuliert sein.

Zu der Frage der SPD-Fraktion habe ich vorhin schon gesagt: Das Gesetz wird die finanzielle Situation nicht verbessern. Es enthält aber sehr viel Generationengerechtigkeit. Das hat auch mein Vorredner bereits gesagt. Ein paar Klarstellungen könnten jedoch –, das habe ich soeben ausgeführt, für noch mehr Generationengerechtigkeit sorgen.

Eine Aussetzung der Abschreibungen würde auch meiner Meinung nach keine nachhaltigen Effekte bringen. Das ist einfach nur ein Verschieben in die Zukunft, wie so vieles andere. Die Situation ist momentan extrem angespannt. Sie wird sich Stand heute in den kommenden beiden Jahren jedoch nicht verändern. Wir sollten daher nicht auf die Zukunft wetten und sagen, dass die Situation in drei, vier oder fünf Jahren möglicherweise anders sein wird. Das sehe ich nicht.

**Sven Frohwein (Stadt Hemer):** Ich möchte mich in Anbetracht der Redezeit von fünf Minuten wirklich auf die wesentlichen Punkte und auf noch offene Fragen beschränken. Meines Erachtens wurden zumindest fast alle wesentlichen Punkte schon genannt. Vielleicht zunächst zu den doch kritischen Bemerkungen der Fraktionen von FDP und SPD bzw. zu den Fragen: Sind die Maßnahmen geeignet, um der Haushaltssituation zu begegnen? Sind es Scheinlösungen? Sind sie eher schädlich oder unschädlich?

Wir müssen uns fragen: Welches Ziel hat dieses Gesetz? Es hat auch das Ziel, flexible Haushaltsmöglichkeiten zu schaffen. Angesichts dessen würde man sagen: Ja, es werden flexible Haushaltsmöglichkeiten für die Kommunen geschaffen.

Wir brauchen aber eigentlich einen Dreiklang in den Maßnahmen: Erstens ist ein dauerhaft ausgeglichener Haushalt mit Blick auf die allgemeine Finanzausstattung – auch das ist gesagt worden – das beste Investitionspaket für die Kommunen. Dahin müssen wir am Ende auch wieder kommen. Das ist nicht erst seit gestern, sondern seit 20 Jahren Thema.

Der zweite Baustein ist sicherlich das ebenfalls schon genannte Thema „Altschulden“. Der dritte Baustein bestände darin, einige Maßnahmen im Haushaltsrecht einzuführen, wie es hier vorgeschlagen wurde. Diese sollten dazu geeignet sein, die Haushalte im Ausgleich flexibler zu gestalten, was jedoch nicht mehr Liquidität bringen dürfte.

Damit komme ich zu den Punkten der CDU-Fraktion.

Sind die Haushalte im Ist besser als in den Planungen? – Ja, so ist es. Nach mittlerweile fast 20 Jahren Erfahrung mit kommunalen Haushalten kann ich Folgendes sagen: Die Haushalte fallen tatsächlich besser aus, als in der Planung vorgesehen. Dies ist im Sinne des vorsichtigen Kaufmanns auch richtig. Insofern halte ich 2 % globalen Minderaufwand für weitgehend unstrittig. Dieser sollte so umgesetzt werden, wie es hier Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat.

Zu der 5-%-Grenze bin ich anderer Auffassung als die Kollegen, die vor mir gesprochen haben. Ich sage Ihnen auch direkt, warum: Eine Flexibilisierung mit dem Verlustvortrag ist ausdrücklich gewollt. Wenn man aber doch wieder kurzfristig in der Haushaltssicherung ist, weil man die 5-%-Grenze einhalten muss, dann ist das jedenfalls nach der Lesart und der Zielsetzung des Gesetzes kontraproduktiv. Ich persönlich könnte mich mit der Regelung des Referentenentwurfes zu dieser Thematik anfreunden.

Es wurden noch zwei oder drei allgemeine und vielleicht auch wichtige Themen angesprochen. So wurde der Erhalt der Teilrechnung genannt. Aus der Praxis heraus kann ich sagen: Angesichts des Aufwands für das intensive Lesen und Studieren dieser doch sehr umfangreichen Zahlenkolonnen hielte ich es schon für bürokratieentzerrend, wenn diese Teilrechnungen wegfielen. Das gilt auch für die Regelung, dass der globale Minderaufwand jetzt im Gesamtergebnis ausgewiesen werden kann und nicht mehr in den Teilplänen dargelegt werden muss.

Der zweite mir sehr wichtige Punkt betrifft die Kreisumlage. Ich will hier kein – salopp gesagt – Kreisbashing betreiben. Aber innerhalb der kommunalen Familie sollten alle Bedingungen gleichermaßen für Kommunen und Kreise gelten. Das ist nicht in allen Kreisen der Fall. Zu diesen Bedingungen gehören die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Verlustvorträge. Alle Regelungen, die wir jetzt schaffen, müssen in den Möglichkeiten auch für die Kreise gelten.

Insofern begrüße ich das Ansinnen meines Kollegen zum Thema „Anrufung der Aufsichtsbehörde“ ausdrücklich. In Situationen, in denen man sich mit den Kreisen nicht einig wird, hat man momentan nämlich wenig Möglichkeiten, dieser Situation Herr zu werden.

**Niklas Luhmann (Stadt Schwerte):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch ich möchte mich ganz herzlich dafür bedanken, dass ich hier bei Ihnen zu diesem Gesetzentwurf Stellung nehmen kann.

Vorab möchte ich Folgendes mitteilen: Ich sehe es schon so, dass dieser Gesetzentwurf den Kommunen helfen muss. Denn vor Ort ist die Lage ausgesprochen angespannt. Das steht zu Recht auch in den Entwürfen des Gesetzes. Ich erwarte daher wie vermutlich viele weitere Kolleginnen und Kollegen in den Kommunen, dass wir Hilfe bekommen, und würde nicht einfach sagen: Der Gesetzentwurf hilft nicht wirklich.

Das ist uns allen bewusst. Ich möchte jedoch deutlich machen, dass wir Hilfe benötigen und die Lage vor Ort ausgesprochen prekär ist.

Zu Schwerte. Die Stadt hat circa 48.000 Einwohner, die Grundsteuer B liegt bei 880, die Gewerbesteuer bei 490. Das bedeutet ungefähr „Champions League“, wenn man das so übersetzen möchte. Bei den Sparmaßnahmen sind bereits alle Möglichkeiten ausgeschöpft, weil schon ein langer Weg der Haushaltskonsolidierung hinter uns liegt.

Ich komme zur ersten Frage der CDU-Fraktion: Fallen die Jahresergebnisse öfter oder in der Regel besser aus als die Planungen? Das kann man bestätigen. Das hat auch den Grund, dass der Haushalt keine One-Man-Show des Kämmerers ist, sondern alle Ämter daran beteiligt sind. Der vorsichtige Kaufmann sitzt nicht nur in der Person des Kämmerers, sondern auch in jedem Amtsleiter.

Sie können sich das so vorstellen: Es wird angemeldet, aber die Kämmerei gleicht das Anordnungssoll des laufenden Jahres regelmäßig mit diesen Anmeldungen ab und streicht das eine oder andere dann auf diesem Wege wieder heraus. Das heißt: Ja, es ist so und muss auch so sein. Wir stellen unseren Haushaltsentwurf der guten Ordnung halber auch der Aufsichtsbehörde vor. Deswegen muss er schon auch vernünftig geplant sein.

Der globale Minderaufwand ist ein nützliches Instrument. Für Schwerte ständen damit 3 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung, um einen Haushaltsausgleich sicherzustellen. Also ja, der globale Minderaufwand nutzt. Die 2 % sind auch drin. Das haben auch die Vorredner auch schon gesagt.

Dabei stellt sich aber die grundsätzliche Frage: Habe ich eine substantielle strukturelle Verbesserung gefunden und gewählt, oder sind es vor allem Maßnahmen – viele sind im Gesetz niedergeschrieben –, die dazu beitragen, einen Haushaltsausgleich zu erleichtern? Wir müssen – damit komme ich auf das Eingangsstatement zurück – nämlich auch an den grundsätzlichen, strukturellen Problemen arbeiten.

Die zweite Frage betraf den Verlustvortrag. Diesen halte ich dann für möglich, wenn festgestellt wird oder es absehbar ist, dass in einem Jahr Ereignisse eintreten, die das Jahresergebnis bzw. den Haushaltsplan verschlechtern. Wenn bei einem Haushalt allerdings – so kann ich es für Schwerte beschreiben – die mittelfristige Finanzplanung voraussichtlich deutlich negativer als die zunächst zu planenden Planjahre ist, dann brauche ich mir keine Gedanken über einen Vortrag zu machen. Aus meiner Sicht kommt das Ganze nur bei vorhersehbaren oder lösbaren Einmaleffekten zum Tragen.

Die dritte Frage der CDU-Fraktion betraf die Aktivierungsmöglichkeiten mit dem Ziel, das Ganze an die Realität anzupassen. Ich halte es grundsätzlich für einen richtigen Ansatz im Hinblick auf hinzugefügte Komponenten oder auch Personalbestandteile. Es ist in Ordnung und entspricht auch der Wirklichkeit, diese anrechnen zu können.

Im Hinblick auf die Verlängerung der anrechenbaren Abschreibungsdauer kann ich aus der Praxis berichten. Wir diskutieren in Schwerte beispielsweise über einen Schulneubau in massiver Bauweise. Dafür gelten laut der aktuellen Tabelle 80 Jahre. Einige Ratsmitglieder fragen mich schon jetzt: Wie könnt ihr überhaupt davon ausgehen, dass das Gebäude 80 Jahre hält? – Es bestehen also bereits heute, bei einer Nutzungsdauer von 80 Jahren, Zweifel. Man muss da die Balance wahren und letztendlich auch nah an der Wirklichkeit bleiben.

Bezüglich der Unterstützung bei Investitionsmaßnahmen müssen wir nicht nur an Zukunftsaufgaben wie die kommunale Wärmeplanung denken, die uns sicherlich alle belasten werden, sondern auch an die aktuell vorhandenen großen Herausforderungen. Dazu gehören ganz klar der Bildungsbereich, aber auch der Katastrophenschutz, das Rettungswesen und die Feuerwehr. Dort sind riesige Investitionen notwendig. Auch dafür müssen Erleichterungen geschaffen werden.

Damit komme ich zum Fragenkomplex der SPD-Fraktion.

Die erste Frage lautete, ob der Gesetzentwurf grundsätzlich als geeignete Maßnahme angesehen werden könne, um die finanzielle Situation der Kommunen zu verbessern. Ich hätte mir eine andere Lösung vorgestellt. Zum Beispiel hätte der Verbundsatz aufgrund des schon beschriebenen Zeitdrucks temporär erhöht werden können, um die Kommunen in ruhigeres Fahrwasser laufen zu lassen.

Mit dem, was wir mit der Isolierung mitgemacht haben – das ist meines Erachtens vorhin schon angeklungen – waren wir alle nicht glücklich. Wenn man nur das Ziel „Haushaltsausgleich“ betrachtet, hat sie zwar geholfen. Aber wie? Sie hat in Schwerte dazu geführt, dass die Leute gedacht haben, alles wäre gut. Der Kämmerer hat sich den Mund fusselig geredet und gesagt: Leute, es ist nicht alles gut, weil die Isolierung ein Problem verschleiert und in die Zukunft fortführt, das wir hinterher gemeinsam lösen müssen. Das Problem ist nicht weg, es ist nur verschoben.

Aus meiner Sicht ist ein Verschieben von finanziellen Risiken und Defiziten nicht generationengerecht. Es ist auch fachlich nicht gut. Aus Sicht eines Kämmerers – so sehe und vertrete zumindest ich das – sollten die Entscheidungsträger eine klare Situationsbeschreibung auf dem Tisch haben und ihre Entscheidungen daran ausrichten können.

Zum Thema „Ressourcenverbrauch und NKF“. Mit der Isolierung wurde das NKF quasi umgekehrt. Das vorhin schon dazu Gesagte würde ich auf jeden Fall unterschreiben. Der Gesetzentwurf hat Passagen, bei denen wir uns meiner Meinung nach vom Grundgedanken des NKF entfernen, weil die Themen „Ressourcenverbrauch“ und „Abschreibung“ auch dabei eine entscheidende Rolle spielen. Das NKF wird ein Stück weit verwässert. Das halte ich nicht für richtig.

Ich würde – damit springe ich schon zu den Fragen der FDP-Fraktion – für die Ablehnung einer temporären Aussetzung plädieren, weil sie einfach die Wirklichkeit verzerrt. Wir können meines Erachtens nur vorankommen, wenn wir uns mit der Wirklichkeit, deren Problemen und damit auseinandersetzen, was das für die Leute, für die Bürgerinnen vor Ort bedeuten.

Die dritte Frage der SPD-Fraktion lautete, ob die Regelungen generationengerecht seien. Ich meine nicht. Dahingehend unterscheide ich mich von dem einen oder anderen Vorredner. Wir müssen uns in den aktuellen multiplen Krisen ehrlich mit den Problemen auseinandersetzen und wirkliche Lösungen finden. Wir sollten das Haushaltsrecht nicht noch intransparenter gestalten, um Lösungen für einen Haushaltsausgleich zu bieten. Denn wie erkaufe ich mir dieses Ziel?

Jeder Kämmerer möchte natürlich einen ausgeglichenen Haushalt haben, aber letztendlich geht es darum, die tatsächlichen Probleme zu lösen. Ein Haushalt ist auch dazu da, die Probleme vor Ort einzufangen und sinnhaft zu beschreiben. Das sehe ich an vielen Stellen in dem Gesetzentwurf nicht. Deswegen ist er aus meiner Sicht nicht unbedingt generationengerecht.

Die FDP-Fraktion hat gefragt, ob das insgesamt schädlich ist. Schädlich ist es nicht, aber es hilft auch nicht wirklich. Wirklichkeitsnähe wäre dann gegeben, wenn mehr Geld für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stände, damit wir – nicht als Selbstzweck, sondern für die Menschen – die kommunale Selbstverwaltung und Daseinsvorsorge sowie letztendlich auch die Demokratie vor Ort gewährleisten können. Manche Kollegen oder Kolleginnen aus anderen Kommunen mögen Letzteres noch nicht als so brenzlich beurteilen. Bei einer Stadt wie Schwerte mache ich mir darüber aber Sorgen.

Zur Evaluation des Gesetzentwurfes. Diese ist auf jeden Fall sinnvoll, weil man eben gucken muss, wie sich die Lage vor Ort entwickelt. Wie hat sich das Ganze bzw. wie haben sich die einzelnen Maßnahmen, die in Teilen sehr komplex aufeinander und als Wirkungskette wirken, bewährt oder eben auch nicht?

Zu der dritten Frage. Der § 89 Abs. 4 hat mich, ehrlich gesagt, auch am meisten gestört. Darin geht es darum, dass Liquiditätskredite nach 36 Monaten zurückzuführen sind. Die Kollegen in der Kämmerei würden das als absolut negativ bewerten. Wir haben in der Niedrigzinsphase versucht, das Portfolio risikoarm möglichst breit aufzustellen und langfristig abzuschließen, um die Sprengkraft der Zinsänderungen abzuschwächen. Was diese für uns bedeuten, ist in einigen Stellungnahmen zu Recht beschrieben und hinlänglich bekannt. Aus unserer Sicht war es wichtig und richtig, das Ganze im Portfolio langfristig auch im Hinblick auf eine Risikominimierung zu streuen. Das wäre dann aber nicht mehr möglich.

Hier soll für die Altschuldenlösung ein gewisser Vorgriff geleistet werden. Herr Vorsitzender, wir hatten schon einmal das Vergnügen, als wir mit dem Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“ im Gespräch waren. Es war gutes Gespräch. Sie erinnern sich womöglich an den Esel, der auf den Wagen montiert war. Die Altschuldenlösung wird dringend gebraucht. Wir haben schon Jahre und damit viele Möglichkeiten verspielt, das Ganze relativ kostengünstig hinzukriegen; denn die Niedrigzinsphase ist leider vorbei.

Das Gesetz beinhaltet schon eine Restriktion, die es für die Kommunen deutlich komplizierter und vor allem unwirtschaftlicher macht. Dies muss jedoch eng an die Lösung der Altschuldenproblematik gekoppelt werden. Ohne diese Lösung ergibt es meines Erachtens auch noch keinen Sinn, diese Restriktion in das Gesetz aufzunehmen.

**Thomas Heil (Kreis Viersen):** Herr Vorsitzender! Meine Damen! Meine Herren! Schönen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Ich kann mich vielem anschließen, was Herr Luhmann gerade gesagt hat, möchte aber das eine oder andere hinzufügen.

Als ich mich sehr intensiv mit dem Gesetzentwurf befasst habe, ist mir ein Bild in den Kopf geschossen. Wir können uns wohl alle noch an die Zeit erinnern, als es keine Fiebersäfte für Kinder in den Apotheken gab. Schauen Sie sich den Gesetzentwurf an, habe ich das Bild eines Gesundheitsministers vor Augen, der entscheidet: Eine Temperatur von 38 Grad ist noch kein Fieber, sondern erst eine von 40 Grad. Dann gelten alle Kinder auf einmal als gesund. Es braucht keinen Fiebersaft mehr, und alle sind zufrieden.

Bei den Kommunen ist es ähnlich: Auch ihnen geht es schlecht. Da kann ich natürlich versuchen, dies mit Änderungen von Gesetzestexten zu kaschieren. Ich habe ganz eindeutig den Eindruck, dass das hier der Fall ist. Wenn es den Haushalten nicht so schlecht ginge, wie es denen jetzt geht, wäre niemand auf die Idee gekommen, ein neues Gesetz zu formulieren. Ich weiß nicht, ob es so geschickt ist, das Haushaltsrecht aufgrund der Finanzlage der Kommunen zu ändern.

Herr Luhmann hat nur einen Satz gesagt, den ich nicht unterschreiben würde, nämlich dass der Verbundsatz temporär angepasst werden sollte. Das „temporär“ müsste gestrichen werden. Dann könnte ich damit auch sehr gut leben.

Die SPD hat gefragt: Sind die Maßnahmen geeignet, um die Probleme zu lösen? Aus meinen einleitenden Sätzen ging es wahrscheinlich hervor: Aus meiner Sicht ist das nicht der Fall.

Die zweite Frage betraf die Orientierung an handelsrechtlichen Regelungen. Ich bin ja ein Mann der ersten Stunde. Ich war Projektmitarbeiter der Modellkommune Stadt Brühl, als das NKF eingeführt wurde. 1999 ging es unter dem damaligen Innenminister Dr. Fritz Behrens von der SPD los, der das Ganze ins Rollen brachte. Damals im Landesprojekt lautete die Regelung: Das HGB ist das Referenzmodell, und wir sollten nur bei kommunalen Besonderheiten davon abweichen.

Dieser Grundsatz wurde durch das NKF-CUIG in der Tat massiv missachtet. Da gebe ich Frau Birnfeld recht. Das gilt nach meiner Auffassung auch für das 2. NKF WG. Sanierungsmaßnahmen konnten auf einmal zu Investitionen werden. Das ist nach meiner Ansicht auch schon ein Verstoß gegen HGB-Regelungen, wie unter anderem die Dreikomponentenregel.

Sie haben richtigerweise gesagt, Frau Birnfeld: Wir gehen jetzt langsam wieder in die Richtung des NKF. Aber es ist nun schon massiv gegen die handelsgesetzlichen Grundsätze verstoßen worden. Das Ganze wurde sehr stark verwässert.

Die dritte Frage von der SPD-Fraktion betraf das Thema der Generationengerechtigkeit. Auch hier bin ich der Meinung von Herrn Luhmann und widerspreche damit meinen übrigen Vorrednern. Ich halte die Generationengerechtigkeit mit dem Gesetzentwurf für nicht mehr gegeben. Mit dem Antrag von CDU und Grünen wird angedeutet, dass überlegt werden müsse, Abschreibungsdauern zu verlängern. All dies bedeutet nur

eine Verschiebung von Lasten in die Zukunft. Damit wir das Prinzip der Generationengerechtigkeit eben missachtet.

Auch die Verlustzuweisung verschiebt Lasten im Rahmen der mittelfristigen Planung in die Zukunft und widerspricht damit auch der Generationengerechtigkeit.

Ich komme zu den Fragen der FDP-Fraktion.

Soll die Abschreibungspflicht ausgesetzt werden? Dazu muss man meines Erachtens nicht mehr viel sagen. Das ist keine geeignete Lösung und ergibt keinen Sinn. Ich fand die Ausführungen von Herrn Konopka in diesem Zusammenhang sehr gut. Diese kann man nur unterstreichen.

Ich frage mich auch, welches Signal wir nach draußen an die Unternehmen und die Bürger senden würden, wenn wir bei den Kommunen auf die Abschreibungen verzichten. Bei den Unternehmen tun wir es nicht. Es also wäre ein fatales Signal, nach dem Motto: Die Kommunen können nicht mit Geld umgehen. Da müssen schon die Abschreibungen außen vor gelassen werden. – Dies sollten wir tunlichst unterlassen.

Die Pflicht zur Evaluation ist mehrfach angesprochen worden. Es ist wohl keiner dagegen. Auch ich bin der Meinung, sie sollte auf jeden Fall vorgenommen werden.

Es wurde auch schon mehrfach auf die Frage geantwortet, ob die Ist-Ergebnisse besser als der Plan sind. Ja, in der Tat. Aber meiner Auffassung nach muss man auch Folgendes berücksichtigen: Wir hatten seit der Finanzkrise 2007 eine Boomphase. Der Haushalt des Kreises ist im Wesentlichen durch soziale Leistungen geprägt. Es ist klar, dass wir eine gute Entwicklung am Arbeitsmarkt am Anfang des Jahres nicht abschätzen können. Wenn dadurch dann im Ist deutlich weniger Bedarfsgemeinschaften nach SGB II bestehen, fallen am Jahresende auch weniger Kosten der Unterkunft an, als ursprünglich geplant.

Das ist ein wesentlicher Grund für diese Verbesserungen im Haushalt. Jetzt ändern sich die Zeiten. Ich bin gespannt, ob die Ist-Ergebnisse in den nächsten Jahren immer noch deutlich besser ausfallen als der Plan. Das bleibt abzuwarten.

Sie reden zwar von einem relativ langen Zeitraum, Herr Tempelmann, ich jedoch kenne im Wesentlichen den Zeitraum nach der Finanzkrise 2007. Die Boomphase danach war gigantisch. Da liegt es meines Erachtens auf der Hand, dass die Ist-Ergebnisse besser ausfallen als geplant.

Zu § 89 Abs. 4, Neuverschuldung. Ich kann nicht nachvollziehen, wie man Kassenkredite nach drei Jahren zurückzahlen will. Wenn man dazu nicht in der Lage ist, dann kann man nur neue Kredite aufnehmen. Damit verbietet sich eben ein vernünftiges Schuldenmanagement. Es ist also auch aus meiner Sicht kein gutes Mittel, den § 89 Abs. 4 einzuführen.

Die AfD-Fraktion hat mir eine Frage zum Thema „Zukunftskonzept“ gestellt. Ich weiß gar nicht, ob ich als Kreiskämmerer der richtige Ansprechpartner bin, aber ich kann gerne etwas dazu sagen. Schließlich habe ich dazu auch etwas geschrieben. Ich halte es für einen Bürokratieaufbau. Mir ist vollkommen unklar, wie dieses Zukunftskonzept aussieht. Es ist völlig offen formuliert. Welche Konsequenzen ergeben sich aus diesem Zukunftskonzept? Wie sind die Vorgaben? All das erscheint mir sehr fragwürdig.

Wir sind schon mit dem HSK, das bei einer Überschuldung aufzustellen ist, verpflichtet, nachhaltige Lösungsmodelle zu erarbeiten. Ich war früher Kämmerer der Stadt Erftstadt, einer kreisangehörigen 50.000-Einwohner-Kommune im Rhein-Erft-Kreis. Dort mussten wir HSKs aufstellen, und das bedeutete genügend Aufwand. Ich sehe nicht, was ein Zukunftskonzept zusätzlich bringen soll, das nicht einmal der Genehmigungspflicht unterliegt. Sie fragten nach Alternativen. Diese sind aber völlig überflüssig. Satz 6 kann man einfach streichen.

Ich möchte gern noch zwei Punkte ansprechen.

Die Wiedereinführung der Zweimal-5%-Regel halte ich für gut. Als diese noch galt, hat ein Kreiskämmererkollege im Finanzausschuss des LKT, an dem alle Kreiskämmerer in NRW teilnehmen, einmal folgendes Beispiel gebracht: Neun von zehn meiner kreisangehörigen Kommunen müssten nach der alten Regelung ein HSK aufstellen. Wenn man sie rausnähme, müsste keine einzige mehr ein HSK aufstellen.

Aber keine dieser neun Kommunen hätte ohne diese Regelung auch nur einen Cent mehr in der Kasse. Damit würde allein die Pflicht zur Aufstellung eines HSK gestrichen, und zwar mit den schon angedeuteten Folgen.

Alle denken dann nämlich: Es ist ja gut. Ich muss kein HSK aufstellen. Mir geht es gut. Die Politiker und vielleicht auch die Verwaltungsführung denken das. Sinnvolle Konsolidierungsmaßnahmen werden gar nicht erst ergriffen. Es werden keine Aufgaben priorisiert, weil alle der Meinung sind, alles bewege sich im grünen Bereich. Deswegen ist es gut, dass die Regelung wieder drin ist. Ich hielte es für fatal, sie zu streichen.

Ich muss noch einen letzten Punkt erwähnen, obwohl ich gar nicht danach gefragt wurde, wenn Sie gestatten, Herr Vorsitzender. Ich habe nämlich eine etwas andere Auffassung zum Thema „globaler Minderaufwand“, insbesondere was die Höhe von 2 % anbelangt. Ich bin Kämmerer eines Umlageverbandes, eines Kreises. Der Haushalt eines Umlageverbandes zeichnet sich durch wenige Aufwandsarten und ein sehr, sehr hohes Finanzvolumen aus.

Ich will mal zwei, drei Beispiele nennen: Wir zahlen eine Landschaftsumlage, nämlich an den Landschaftsverband. Das darf man nicht vergessen. Auch wir Kreise sind Umlagezahler und befinden uns deshalb in so einer gewissen Sandwichfunktion. Wir sind Umlageempfänger, aber auch Umlagezahler.

Übrigens – das vielleicht vorab – beträgt unser Haushaltsvolumen knapp 500 Millionen Euro, wir zahlen 90 Millionen Euro an den Landschaftsverband, 55 Millionen Euro für Kosten der Unterkunft, 40 Millionen Euro für Grundsicherungsleistungen im Alter bei Erwerbsminderung. Wir zahlen auch 25 Millionen Euro für Leistungen für pflegebedürftige Menschen und 75 Millionen Euro im Bereich „Kinder, Jugend, Familienhilfe“. Das sind fünf Aufwandsarten mit einem Aufwandsvolumen von 285 Millionen Euro. 2 % davon sind 5,7 Millionen Euro. Diese müsste ich irgendwo einsparen.

Dazu muss man noch wissen: Die Grundsicherungsleistungen werden zu 100 % vom Bund erstattet. Ich muss also Einsparungen bei Aufwendungen vornehmen, die zu 100 % erstattet werden. Auch bei den Kosten der Unterkunft ist es so. Die Bundesbeteiligung beträgt 61,6 %. Wenn ich 100 Euro an KdU, also Kosten der Unterkunft,

bezahle, erstattet der Bund mir 61,6 Euro. Aber ich muss für die 2 % irgendwie den kompletten Aufwand berücksichtigen – auch Aufwendungen, die mir teilweise zu 100 % erstattet werden.

Allein aus diesen fünf Aufwandsarten ergäben sich 5,7 Millionen Euro, die ich irgendwo einsparen müsste. Aber welche freiwilligen Leistungen enthält denn ein Kreishaushalt? Wenn ich blättere, komme ich irgendwann beim Produktbereich 04 Kultur und Wissenschaft an und schaue mir den Zuschussbedarf an. Da finden sich unter anderem die VHS, die Musikschule, das Archiv und das Museum. Der Zuschussbedarf des gesamten Produktbereiches für Kultur und Wissenschaft liegt bei 4 Millionen Euro. So viel könnte ich also höchstens einsparen, wenn ich dort alles auf Null führe.

Damit hätte ich die 5,7 Millionen Euro aus den fünf Aufwandsarten also noch nicht erreicht. Der Personalaufwand mit 100 Millionen Euro ist dabei noch gar nicht berücksichtigt. Diesen können wir so kurzfristig nicht beeinflussen.

Dies gilt für den Landschaftsverband genauso, der mit den Leistungen für die Eingliederungshilfe Milliardenbeträge in seinem Haushalt hat. 2 % davon sind immer noch Millionenbeträge. Wie soll er das in seinem Haushalt einsparen, der als Umlagehaushalt überwiegend durch soziale Leistungen geprägt ist? Die 2 % sind für einen Umlagehaushalt viel zu hoch.

Schauen wir uns an, wie das in den vergangenen Jahren bei uns war. Mag sein, dass die 2 % in dem einen oder anderen Jahr einmal erreicht wurden, auch bei uns. Dann waren das im Wesentlichen aber Einmaleffekte.

2017 gab es einen Streit zwischen der Stadt Köln und dem Landschaftsverband. Der Landschaftsverband war verpflichtet auszukehren. Da hatten wir auch einmal große Rückflüsse. Im Jahr 2020 gab es Änderungen bei der Hilfe zur Pflege.

**Vorsitzender Guido Déus:** Herr Heil, ich muss sie auch langsam bitten, zum Schluss zu kommen. Wir sind bei zwölf Minuten.

**Thomas Heil (Kreis Viersen):** Ja, ein letzter Satz. Die Pflegekassen haben damals auf einmal Leistungen übernommen, die wir zuvor als Kreis bezahlt hatten. Wir hatten Minderaufwendungen, haben diese aber Anfang des vergangenen Jahres an die kreisangehörigen Kommunen ausgeschüttet und cash ausbezahlt. Die Kommunen haben die von uns eingesparten 4,6 Millionen Euro erhalten. Es kommt also schon mal vor, aber ich bitte zu berücksichtigen, dass der globale Minderaufwand von 2 % bei Umlageverbänden ausgesprochen hochgegriffen ist.

**Vorsitzender Guido Déus:** Zu Ihrer Orientierung: Wenn neun Sachverständige je fünf Minuten sprächen, wären das 45 Minuten. Es sind jedoch bereits 100 Minuten vergangen. Wir haben uns selbst ein Zeitfenster bis 16:00 Uhr gegeben. Daraus lässt sich leicht errechnen, dass eine zweite Fragerunde nur noch realistisch ist, wenn sich alle Sachverständigen ab jetzt an die fünf Minuten halten. Selbst dann wird es schwierig werden. Wir wollen es aber versuchen und fangen wieder bei der CDU-Fraktion an.

**Heinrich Frieling (CDU):** Ich knüpfe an das Gesagte an und kürze es auch etwas ab. Herr Heil hat den globalen Minderaufwand beim Umlageverband schon an einem Beispiel erläutert. Die Frage gebe ich direkt an Dr. Wiefing vom Landkreistag weiter. Warum nehmen Sie es für sich über das Beispiel hinaus in Anspruch, anders behandelt zu werden, und wollen den globalen Minderaufwand bei Umlageverbänden eben nicht?

Meine Frage zu den von Frau Birnfeld angesprochenen Fristen richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände, Herrn Kämmerer Frohwein und Herrn Bürgermeister Kellner. Sie begrüßen nämlich in Ihren Stellungnahmen die Fristverlängerung in § 95 Abs. 5 von drei auf sechs Monate hinsichtlich der Weiterleitung des Jahresabschlusses an den Rat. Wie lange dauert es denn üblicherweise in den Kommunen, bis der Jahresabschluss geprüft und festgestellt ist. Wird dann auch die nach § 96 geltende Frist regelmäßig zu halten sein? Diese Frage hatte Frau Birnfeld vorhin aufgeworfen.

Ich richte mich des Weiteren mit einer Frage an den IDR, die unter anderem von Herrn Heil angeschnitten worden ist, und komme damit auf unseren Antrag und die Abschreibungstabelle bzw. die Abschreibungsdauern zurück. Sie unterstützen die Forderung nach einer Aktualisierung der Abschreibungstabelle, aber nicht die maximalen Abschreibungsdauern. Könnten Sie bitte noch einmal präzisieren, welche Aktualisierungen Sie hinsichtlich der Abschreibungstabelle befürworten?

**Justus Moor (SPD):** Auch ich mache es kurz, habe aber noch zwei Fragen an alle Sachverständigen. Das Thema „Verlustvortrag“ wurde vorhin schon öfter angesprochen. Wie sehr sehen Sie die Gefahr, dass es in den kommenden Jahren oder fast Jahrzehnten zu einer Dauerlösung bzw. einem Dauerproblem werden könnte, wenn der Verlustvortrag quasi immer weitergeführt würde? Gerade der Landkreistag hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass damit generell das Risiko der Überschuldung steigt. Wie lautet Ihre Einschätzung? Steigt das Risiko der Überschuldung weiter? Welche Folgen hätte das?

Ich schließe doch eine dritte Frage an die kommunalen Spitzenverbände und das Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland an, weil Herr Luhmann und Herr Heil darauf so intensiv eingegangen sind. Widerspricht es nicht dem Erfordernis der Risikostreuung, wenn die Liquiditätskredite innerhalb von 36 Monaten zu tilgen sind?

**Simon Rock (GRÜNE):** Ich starte mit einer Frage zur globalen Minderausgabe an Herrn Heil und Herrn Dr. Wiefing. Der Gesetzentwurf sieht genauso wie das geltende Recht ausdrücklich eine Kann-Regelung vor. Ich könnte verstehen, dass Sie sich gegen eine Muss-Regelung sperren, aber mich würde interessieren, warum Sie etwas dagegen haben, dass der Gesetzgeber Ihnen mehr Möglichkeiten einräumt? Wenn Sie diese nicht in Anspruch nehmen wollen, ist das Ihre Entscheidung bzw. die Entscheidung des Kreistages.

Meine zweite Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände, an Frau Birnfeld, an Herrn Luhmann und an Herrn Frohwein. Frau Birnfeld ist dankenswerterweise schon darauf eingegangen. Die Einbeziehung der Teilrechnungen in den Jahresabschluss wurde sowohl in den Stellungnahmen als auch jetzt hier in den mündlichen

Ausführungen thematisiert. Welchen Aufwand löst die heutige Regelung aus? Welche Alternativen könnten den Aufwand sinnvoll begrenzen?

Man könnte beispielsweise sagen, die Bürokratie werde dadurch ausgelöst, dass die Kämmerei händisch irgendwelche Bemerkungen dazu machen muss. Aber ich sage mal: Es sollte keinen bürokratischen Aufwand bedeuten, die einzelnen Abweichungen aufzulisten, die ohnehin zur Verfügung stehen.

Der Städtetag erachtet seiner Stellungnahme zufolge eine Rotation der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer für sinnvoll. Könnten Sie darstellen, warum? Wie sollte diese Ihrer Ansicht nach ausgestaltet werden?

**Dirk Wedel (FDP):** Meine erste Frage richtet sich insbesondere an die kommunalen Spitzenverbände, gerne aber auch an den IDR und an die kommunalen Praktiker, die dazu etwas sagen können. Die Vorschrift in § 79 Abs. 3 zum Haushaltsausgleich bzw. zu dem Stufenverfahren wurde in vielen Stellungnahmen als präzisierungsbedürftig erachtet. Was muss passieren, um da zu Rechtsklarheit zu kommen?

Meine zweite Frage zum Thema „Mindestbestand der allgemeinen Rücklage“ richtet sich ebenfalls an die kommunalen Spitzenverbände und an den IDR. Der IDR hat aufgezeigt, dass es unterschiedliche Lesarten bilanztechnisch bzw. inhaltlich geben könnte. Wie wird das im Moment bei den kommunalen Spitzenverbänden verstanden? Inwieweit ist der Mindestbestand der allgemeinen Rücklage aus Ihrer Sicht verzichtbar?

In dem Antrag der Koalitionsfraktionen sind unterschiedliche Instrumente genannt, beispielsweise die Aktualisierung der NKF-Rahmentabelle und die Ausweitung des Komponentenansatzes. An unterschiedlichen Stellen sind Befürchtungen geäußert worden, dass hier entweder konsumtiv zu buchende Geschäftsvorfälle in Investitionen umdeklariert werden sollen oder schlicht und ergreifend die Verringerung der Abschreibungsmöglichkeit der Höhe nach und die Ausweitung der Länge nach im Vordergrund stehen würde. Mich interessiert, ob diese Instrumente an sich, je nachdem wie man sie ausgestaltet, nicht auch geeignet sein könnten, um zu einer realitätsnäheren Abbildung der Wertminderung zu kommen. Unter welchen Voraussetzungen wären diese Instrumente geeignet, zu realitätsnäheren Abbildungen von Wertminderungen beizutragen? Hier frage ich jeden, der sich zur Antwort berufen fühlt.

**Vorsitzender Guido Déus:** Herr Kollege, ich werde versuchen, all meine Kreativität zu nutzen, das nur als drei Fragen anzusehen.

**Andreas Keith (AfD):** Wir haben keine weiteren Fragen. Wir bedanken uns bei den Sachverständigen für die ausführlichen und auch wirklich qualitativ hochwertigen Antworten.

**Vorsitzender Guido Déus:** Wir steigen in die Antwortrunde ein. Ich werde jetzt wirklich nach fünf Minuten Redezeit Bescheid sagen, denn ansonsten können wir die Zeitvorgabe nicht einhalten.

**Katharina Suhren (Städtetag Nordrhein-Westfalen):** Ich beginne mit der Grundfrage nach § 79 Abs. 3. Unter anderem die FDP hat danach gefragt. Wir haben in unseren Stellungnahmen – ich denke, da spreche ich auch zum Teil für die anderen Verbände – die handwerkliche Machart dieses Paragraphen kritisiert. Es ist ein Widerspruch. Es gibt einerseits in Satz eins Kann-Regelungen, und es gibt andererseits eine Soweit-Regelung in Satz zwei. Während in der Begründung ein abgestuftes System dargestellt wird, ist es in dem Paragraphen selbst ein Mix zwischen Kann-Regelung, Ermessensspielräumen und Bedingungen. Das widerspricht sich.

Man müsste also aus unserer Sicht erst einmal klären, welche Spielräume die Kämmerereien haben – möglichst viele sind natürlich wünschenswert – und welche Elemente dieser Vorschrift aus Sicht der Landesregierung wirklich zwingend sind. Da besteht Klarstellungsbedarf sowohl in textlicher Hinsicht als auch hinsichtlich der Begründung.

Eine Frage betraf die Fristen zum Jahresabschluss. Wir haben die Verlängerung von drei auf sechs Monate eindeutig begrüßt. Es wurde zum Teil angemerkt, dass dann für die Rechnungsprüfung weniger Zeit verbleibt. Ja, das hat man gesehen. Ob da aber Nachbesserungsbedarf besteht, würde ich infrage stellen. Wie lange Kommunen brauchen, um ihren Jahresabschluss aufzustellen, ob drei oder sechs Monate, ist höchst unterschiedlich, auch innerhalb der Mitgliedschaft des Städtetages. Wie lange die Prüfung des Jahresabschlusses letztlich dauert, ist ebenfalls höchst unterschiedlich. In dem Fall würde ich anregen, es einfach mal zu probieren, ob das mit den Fristen funktioniert, und das Ganze mit einer Evaluation zu versehen und zu schauen, ob es weiterhin passt.

Die Rotation der Wirtschaftsprüfer begrüßen wir grundsätzlich, aber eben mit dem Verständnis, dass es sich um eine interne Rotation innerhalb der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften handeln sollte. Für die weiteren Fragen möchte ich an Herrn Tsalastras übergeben.

**Apostolos Tsalastras (Städtetag Nordrhein-Westfalen):** Was das Thema „Verlustvortrag“ angeht, möchte ich nicht wiederholen, was bereits angesprochen worden ist. Ich möchte nur auf einen Punkt hinweisen, der ein bisschen untergegangen ist: Es bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Man kann und sollte sich ein Stück weit auf die Kompetenz der Kommunalaufsicht verlassen, dass das individuell geregelt wird und nicht zu einer Dauerschleife wird. Ich bin zumindest nach meinen Erfahrungen sehr sicher, dass das funktionieren kann.

Zum Thema „Liquiditätskredite“ möchte ich etwas ergänzen, was bisher noch nicht angesprochen worden ist. Das ist nicht nur ein wirtschaftliches Problem und ein wirtschaftliches Risiko, das wir eingehen, wenn wir diese Regelung umsetzen, und zwar auch unabhängig davon, ob die Altschuldenfrage kommt. Wenn sie nicht kommt, ist es dramatisch. Aber auch wenn die Altschuldenfrage kommt, ist für die Kommunen, die auch nach der Altschuldenregelung einfach aufgrund ihrer Größe hohe Liquiditätskredite haben, das Klumpenrisiko an dieser Stelle fatal. Wenn eine Millionenstadt für ihre Kredite immer nur eine Frist von drei Jahren hat, muss sie in jedem Jahr 500 Millionen Euro in irgendeiner Form neu aufnehmen. Das geht in der Regel. Aber wenn wir mal wieder in eine Krisensituation kommen, die wir auf den Finanzmärkten in der letzten

Zeit durchaus häufiger erlebt haben, wird es schwierig. Dann kommen wir zu völlig unnötigen Liquiditätsproblemen, und das neben dem Zinsrisiko, das wir tragen.

Deswegen würde ich bitten, diese Dreijahresfrist auf alle Fälle an die Altschuldenregelung zu koppeln, und wenn sie gekoppelt ist, sie auch etwas offener zu handhaben, als es hier formuliert worden ist.

Teilrechnungen in Jahresabschlüssen bedeuten natürlich einen Mehraufwand, aber wir haben es in der Vergangenheit relativ überschaubar und einfach lösen können. Unsere Jahresabschlüsse schaffen wir nicht in drei Monaten, aber in vier Monaten liegen sie vor. Durch eine Verlängerung, die jetzt gegeben ist, kann man durchaus die Teilrechnungen in den Jahresabschlüssen drinlassen. Das ist eine Vereinfachung, aber wenn der Rat sie braucht, um Soll-Ist-Abgleiche zu machen, kann man dies tun. Das ist kein so großer Mehraufwand, dass man unbedingt darauf bestehen müsste, diese abzuschaffen.

Zum Thema „Mindestbestand, allgemeine Rücklage“. Wir haben keine allgemeine Rücklage. Nach dem Wortlaut der Ministerin haben wir das aktivste Eigenkapital im Land Nordrhein Westfalen. So gesehen kann ich an dieser Stelle aus der Praxis keine Anregungen geben.

**Carl Georg Müller (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen):** Gestatten Sie mir eine ganz kurze Vorbemerkung zur Solidarität des kreisangehörigen Raums mit der kommunalen Familie. Die lassen wir uns sicherlich nicht absprechen. Im Gegenteil: Die wenigen einzelnen Kreise, die ohne Rücksicht auf die Finanzausstattung ihrer kreisangehörigen Gemeinden wirtschaften, verletzen die Solidarität und nicht wir.

Dennoch möchte ich feststellen: Das ist kein Generalverdacht. Wir erkennen im Gegenteil ausdrücklich an, dass auch die Kreise selbst strukturell unterfinanziert sind. Insofern ist auch das, wenn Sie mir die Bemerkung erlauben, eine Art Stellvertreterkonflikt, der immer wieder dann in größerer Schärfe auftritt, wenn die strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Familie insgesamt zunimmt. Das ist etwas ähnliches wie das Thema „differenzierte fiktive Hebesätze im GFG“, das ebenfalls in diesem Ausschuss eine Rolle spielt. Das sind Stellvertreterkonflikte, die sozusagen in die kommunale Familie getragen werden und horizontal ausgeführt werden müssen, weil Geld im System fehlt.

Insofern: Bauen Sie die strukturelle Unterfinanzierung insgesamt ab, dann wird es diese Konflikte so nicht mehr geben.

Zum Thema „Fristverlängerung, Jahresabschluss“ kann ich nur Folgendes beitragen. Das ist eine alte Forderung, die wir auch schon zum zweiten NKFVG erhoben haben. Es ist in der Praxis stellenweise einfach nicht schaffbar, diese drei Monate einzuhalten. Insofern ist es sinnvoll, die Zeitschiene zu verlängern.

Ansonsten kann ich mich Frau Suhren anschließen: Wir sollten das versuchen, können es auch gerne evaluieren, aber es scheitert einfach an praktischen Dingen. Man ist auch zum Teil von Informationen abhängig, die von dritter Seite kommen und die man selber nicht ersetzen kann. Insofern sind die drei Monate in der Realität schlicht und ergreifend zu kurz.

Zu der Gefahr, dass der Verlustvortrag zu einer Dauerlösung wird und in diesem Zusammenhang das Risiko der Überschuldung besteht. Bei dem Ganzen ist eine zeitliche Grenze eingebaut: Nach drei Jahren holt mich der Verlustvortrag ein. Insofern nehmen wir es mal als Instrument für eine sehr kurzfristige Hilfestellung, um – wenn man es so salopp sagen will – über die Kommunalwahl zu kommen, und dann schauen wir mal weiter. Nach drei Jahren holt es mich ein, das ist von vornherein klar. Insofern ist das ein zeitliches Verschieben, nicht mehr.

Zu dem Risiko der Überschuldung. Wir reden hier über optionale Instrumente und auch über eine kommunale Selbstverwaltung, die sehr wohl in der Lage ist, mit solchen Instrumenten verantwortungsvoll umzugehen. Herr Tsalastras hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es Genehmigungsvorbehalte gibt. Das geschieht also, wie vorhin in der ersten Runde suggeriert, nicht irgendwie im Verborgenen. Man kann nicht still und heimlich 24,9 % seiner Rücklage aufbrauchen und dann irgendwann zur Überraschung aller vor der Überschuldung stehen. Vielmehr ist das alles mit Genehmigungsvorbehalten hinterlegt.

Im Übrigen haben auch die Kommunen kein Interesse an einer Überschuldung, auch nicht in Bezug auf den Mindestbestand der allgemeinen Rücklage. Die Kämmerer sind ja keine Lemminge, die fröhlich auf den Abgrund zulaufen und denen der Gesetzgeber irgendwelche Mauern bauen muss, sondern auch die Kommunen haben selbstverständlich ein Interesse daran, nicht überschuldet zu werden.

Ist der Mindestbestand der allgemeinen Rücklage verzichtbar? Natürlich eigentlich nicht. Die Frage ist präziser zu stellen: Ist es vom Gesetzgeber zu fordern, eine mehr oder weniger gegriffene Zahlengrenze einzuziehen? Wir sind eigentlich ganz zufrieden mit der jetzigen Lösung, das Ganze eher auf die Ausgleichsrücklage zu verlagern. Das halten wir zumindest für vertretbar, sagen allerdings trotzdem, wir sollten es zu gegebener Zeit evaluieren.

Die 36 Monate bei den Liquiditätskrediten widersprechen natürlich auch dem Erfordernis einer Risikosteuerung. Dazu ist in der ersten Runde schon einiges gesagt worden. Bei den Teilrechnungen im Jahresabschluss wurde mir aus der Praxis gespiegelt – das möchte ich einfach nur nachrichtlich weitergeben –, dass das in der Tat Teil der Planungen ist. Wir planen in Teilrechnungen; das ist auch in der Buchhaltungssoftware so angelegt. Die Aufwandsreduzierung an dieser Stelle ist zumindest nicht groß, und diejenigen Ratsmitglieder, die sich auf eine Haushaltskontrolle spezialisieren, können natürlich jederzeit nach diesen Daten fragen und werden sie im Zweifel auch bekommen. Was an dieser Stelle unter dem Strich der Gewinn ist, sei mal dahingestellt.

Zu der letzten Frage zu § 79 Abs. 3 des Gesetzentwurfs und zu der Klarstellungsbedürftigkeit. Wir haben ja einen Vorschlag gemacht. Wenn man diese Stufenfolge nicht im Sinne einer kommunalen Selbstverwaltung ganz streichen müsste, also die Instrumente tatsächlich auch den Städten und Gemeinden mehr oder weniger frei zur Verfügung stellen möchte, dann sollte man das zumindest zu einer Kann-Regelung machen oder jedenfalls zu einer Soll-Regelung. Aber diese jedenfalls formulierungsmäßig zwingend angelegte Stufenfolge wird vielen, die auf diese Instrumente als Gestaltungsmöglichkeit hoffen, dann doch den Zahn ziehen, weil sie es nicht können. Ich erinnere nur daran, dass dann beispielsweise keine Gemeinde mit bestehender Ausgleichs-

rücklage diesen Verlustvortrag nutzen könnte. Und auch wenn der eben als Instrument gedacht ist, um die Wiedereinführung des § 79 Nr. 2 bzw. der Fünfprozentregel ein bisschen aufzuwiegen, funktioniert das natürlich nicht. Da sollte man sich noch mal Gedanken machen, was man möchte, und die Formulierung ...

**Vorsitzender Guido Déus:** Die fünf Minuten sind gut überschritten.

**Carl Georg Müller (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen):** ... unbedingt klarstellen.

**Dr. Christian Wiefling (Landkreistag Nordrhein-Westfalen):** Zunächst zum globalen Minderaufwand. Herr Heil hat das schon sehr umfangreich und aus praktischer Sicht vorgetragen. Wir als LKT haben ja die Forderung erhoben, dass der globale Minderaufwand keine Anwendung auf Umlageverbände haben darf. Das liegt schon darin begründet, dass der globale Minderaufwand in der Haushaltswirtschaft darauf ausgelegt ist, dass er auch erreicht werden kann. Im Hinblick auf die pflichtigen Aufgaben besteht da de facto und de jure kein großartiger Gestaltungsspielraum.

Gestatten Sie mir noch den Hinweis zu der Kann-Regelung. Es gibt eine Kann-Regelung im Gesetz. Gleichwohl haben wir auch heute schon interkommunalen Streit hinreichend thematisiert. Die Kann-Regelungen wird auf jedem Fall aus dem kreisangehörigen Raum bei Bedarf in den Gesprächen entsprechend platziert werden. Natürlich ist eine Kann-Regelung keine Muss-Regelung, aber es wird wieder zu zukünftigem Streit in der interkommunalen Familie führen.

Zur der Frage nach dem Verlustvortrag und zu Dauerproblemen in der Zukunft. Ja, natürlich haben wir die Begrenzung auf die drei Jahre. Aber auch von der Entwicklung in der generellen Finanzwirtschaft, Haushaltswirtschaft und auch der Finanzausstattung wird abhängig sein, ob wir auch nach diesen drei Jahren in der Zukunft ein Dauerproblem haben.

Zum NKF-CUIG. Die Isolierungsabschreibung oder Buchung gegen das Eigenkapital steht ja ab dem Jahr 2026 an, wo wir dann die nächsten Streitigkeiten führen werden. Es wird auch im interkommunalen Raum zu Verwerfungen führen, ob der Kreis dann sein Eigenkapital einsetzen muss oder inwiefern abgeschrieben wird. Das haben wir in den entsprechenden Anhörungen im Jahr 2022 zum NKF-CUIG auch schon hinreichend dargestellt. Das droht uns in der Zukunft auch wieder.

Zum Risiko der Überschuldung. Wir haben vorgetragen, dass das durch die Schwächung der allgemeinen Rücklage natürlich damit einhergehen kann. Ohne Mindestbestand der allgemeinen Rücklage droht beim Verbrauch der Ausgleichsrücklage die unmittelbare Überschuldung, ohne dass sich das in irgendeiner Weise durch Notsignale entsprechend abzeichnen wird. Deshalb erachten wir es schon für sinnvoll, dass ein verbindlicher Mindestbestand auch weiterhin in der Gemeindeordnung entsprechend platziert ist.

Zu den Liquiditätskrediten wurde seitens der SPD-Fraktion die Frage nach der Risiko-steuerung gestellt. Dieses Neuverschuldungsverbot ist natürlich vor dem Hintergrund

der Generationengerechtigkeit grundsätzlich zu begrüßen. Aber auch da stellt sich ja die Frage – das haben wir auch in unserer Stellungnahme platziert –, ob innerhalb der 36 Monate durch Neuaufnahme von neuen Liquiditätskrediten die alten getilgt werden können und ob auch die Kommunalaufsicht sich entsprechend vorlegen lassen muss, wie in der Zwischenzeit getilgt worden ist. Letzteres ist eine Folgefrage daraus. Dazu erhoffen wir uns insbesondere aus Sichtweise der Kommunalaufsicht dann doch ein paar Klarstellungen.

Die Frage zur Teilrechnung wurde schon durch die Vorredner beantwortet. Natürlich ist das ein Bürokratieabbau, aber aus Sicht der Kommunalaufsicht stellt die Streichung auch eine Einschränkung und Erschwerung dar. Vielleicht kann dazu gleich auch der IDR Stellung nehmen.

Zu dem Stufenverfahren hat die Kollegin Suhren schon vorgetragen. Hier wird entscheidend sein, ob die jeweilige Stufe vorbedingt oder einschränkend ist, und natürlich auch, dass die Stufe des globalen Minderaufwands keine Anwendung auf die Kreise haben soll.

Zu der Frage der FDP-Fraktion, wie der Mindestbestand der allgemeinen Rücklage auch zukünftig gesichert werden kann. Die Umbuchung – gemäß § 75 Abs. 3 besteht die Möglichkeit der Umbuchung von Beträgen aus der Ausgleichsrücklage in die allgemeine Rücklage; das mag vielleicht auch für den kreisangehörigen Raum sinnvoll sein – dürfte für die Umlageverbände kaum zum Tragen kommen, zumal wir auch wieder den interkommunalen Streit darüber haben werden, dass aus dem kreisangehörigen Raum die Forderung kommt, dass die allgemeine Rücklage zur Deckung von Fehlbeträgen eingesetzt werden muss, sodass das Eigenkapital der Kreise aufgezehrt würde.

**Marion Birnfeld (Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland):** Ich werde mir die Beantwortung mit meinem Kollegen etwas aufteilen. Zunächst zu dem Thema „Fristen“, die für uns natürlich besonders wichtig sind. Wenn Sie auf der einen Seite die Fristen für die Kämmerei verlängern und damit gleichzeitig die Fristen für die Prüfung verkürzen, bringt das natürlich für die Prüfenden Probleme mit sich.

Wir haben unterschiedliche Erfahrungen in der Praxis damit gesammelt. Es gibt Kommunen, die sehr gut mit den jetzigen Fristen klarkommen, und es gibt Kommunen, die nicht gut mit den Fristen klarkommen. Das ist sehr unterschiedlich. Wir könnten uns deswegen vorstellen, dass auch die Fristen für die Prüfung entsprechend verlängert werden. Dann hätten alle sozusagen gleiche Rechte und Pflichten. Das wäre für uns eine relativ einfache Lösung.

In Bezug auf die Liquiditätskredite würde ich gerne etwas zum Hintergrund sagen. Die Liquiditätskredite sind ursprünglich dafür gedacht gewesen, dass man sie für finanzielle Engpässe, die kurzfristig auftreten und kurzfristig beseitigt werden sollen, anwendet. Dass die Liquiditätskredite inzwischen zu einem normalen Finanzierungsinstrument der Kommunen geworden sind, ist nur der schwierigen Finanzsituation und der schlechten Finanzierung der Kommunen insgesamt zu verdanken.

Das heißt, eigentlich ist die gesetzliche Regelung richtig, dass man wieder dahinkommt, Liquiditätskredite wirklich für solche Notlagen vorzusehen. Tatsächlich sind die Argumente, die hier von Kämmererseite vorgetragen werden, in der Praxis nicht von der Hand zu weisen. Man muss hier wirklich überlegen: Was ist eigentlich die wirtschaftlichere Lösung für die akute Notsituation, in der sich die Kommunen insgesamt auf Dauer befinden und in der sie sich auch angesichts der absehbaren Notlage, die wir ja weiterhin haben werden, befinden werden? Das ist sicherlich ein schwieriger und auch ein politischer Abwägungsprozess.

Warum ist das Thema „Teilrechnung“ auch aus Sicht der Prüfung sehr wichtig? Aus Sicht der Prüfung ist der Plan-Ist-Abgleich, der sich in den Teilrechnungen widerspiegelt, eine wesentliche Grundlage für die Bewirtschaftung des Haushaltes und damit für uns als Prüfer für die Ordnungsmäßigkeit der Bewirtschaftung des Haushalts. Anhand dieses Abgleichs überprüfen wir das, und das muss natürlich sowieso erstellt werden. Ob man es ausdrückt und dem Haushalt beifügt, ist eine organisatorische Frage. Aber diejenigen, die sich in einem Rat oder in einem Kreistag mit dem Thema „Haushalt“ beschäftigen, müssen sich sowieso mit dem Plan-Ist-Abgleich auseinandersetzen. Insofern sehe ich keinen derart großen bürokratischen Aufwand, diese Unterlagen auch unmittelbar zur Verfügung zu stellen und nicht erst auf ausdrückliche Anforderung.

Die Fragen zum Thema „Abschreibung“ wird gerne mein Kollege beantworten.

**Andreas Konopka (Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland):** Um das einmal klarzustellen: Die Frist 31.12. besagt ja nicht, bis wann geprüft werden kann, sondern das ist die Frist, bis wann der Haushalt festgestellt werden muss. Dazu zählen die entsprechenden Vorlaufzeiten, durch die politischen Gremien zu gehen und auch der Verwaltung die Chance einzuräumen, Stellung zu den Prüfungsergebnissen zu beziehen. Im September, teilweise Anfang September muss die Prüfung abgeschlossen sein.

Wir haben dann nach der neuen Gesetzesvorlage mitunter neun Wochen Zeit für die Prüfung, von denen sechs Wochen in den Sommerferien liegen. Angesichts der Tatsache, dass viele Kollegen und Kolleginnen sowohl auf Prüfungsseite als auch auf Geprüfenseite den Bedarf haben, die Sommerferien zu nutzen, ist das schon eine massive Einschränkung. Deswegen besteht, wie Frau Birkenfeld soeben gesagt hat, die Option, auch die Feststellung und damit den Prüfungszeitraum auch nach hinten zu legen, allerdings unter Beachtung eines Themas wie dem Gesamtabschluss, den man mit betrachten muss.

Zu der Abschreibungsdauer bzw. der Aktualisierung der Abschreibungstabellen wurde die Frage gestellt, ob wir das begrüßen und worauf sich das bezieht. Es ist allgemein zu begrüßen, dass solche Abschreibungstabellen aktuell gehalten werden, weil es natürlich auch neuere Investitionsobjekte gibt, von denen man vor 10 oder 15 Jahren noch gar nicht gesprochen hat, digitale Whiteboards mal als Beispiel genannt. Natürlich gibt es da einen Bedarf einer generellen Regelung, um auch eine Vergleichbarkeit zwischen den Kommunen zu haben.

Das hat aber nichts damit zu tun – da nehme ich eine andere Frage der FDP gleich hinzu –, welche Auswirkungen Verlängerungen von Abschreibungsdauern haben. Das ist davon völlig separat zu sehen. Aktualisierung ist das eine Thema, das andere sind die Abschreibungszeiträume, die benannt werden. Zu der Wirkung der Abschreibungszeiträume haben wir vorhin schon ausgeführt.

Die SPD hat die Frage gestellt, ob die Gefahr gesehen wird, dass ein dauernder Verlustvortrag entsteht. In der ersten Fragerunde wurde dazu auch schon ausgeführt. Dem könnten wir uns anschließen. Das wird mit Sicherheit nicht so gemeint sein; es geht aus der Gesetzesvorlage nicht klar hervor. Und da wäre es einfach wie bei vielen Punkten aus unserer Sicht wesentlich sinnvoller gewesen, nicht nur die Überarbeitung der Gemeindeordnung, sondern auch die Überarbeitung der KomHVO parallel und einheitlich zu betrachten. Dann könnte man viel fundierter dazu Stellung beziehen.

Das ist auch der Punkt hinsichtlich der Frage der FDP nach § 79 Abs. und dem Klärungsbedarf. Es stellt sich eben die Frage, wie dieser Verlustvortrag gehandhabt wird. Wie wird er verbucht? Wie wird er aus dem Jahresergebnis herausgebucht? Wohin, auf die Passivseite mit negativem Betrag oder auf die Aktivseite mit einem positiven Betrag? Wie wird ein verbleibender Fehlbetrag bzw. ein verbleibender Verlustvortrag nach drei Jahren wieder zurückgebucht, um dann einem Ausgleich mit der allgemeinen Rücklage zugeführt zu werden? Wird es eine Direktverbuchung mit der allgemeinen Rücklage?

**Vorsitzender Guido Déus:** Ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen.

**Andreas Konopka (Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland):** Eine Frage lautete, was mit der allgemeinen Rücklage im Gesetzesentwurf gemeint ist – Stichwort: Verständnisprobleme. Wir haben gesagt, dass es jetzt eine Aussage gibt, die allgemeine Rücklage dürfe nicht negativ werden. Ist das nur ein Hinweis darauf, dass man auf der Aktivseite einen nicht gedeckten Fehlbetrag buchen muss? Oder ist es als Regulativ gemeint? Man darf nicht so weit kommen, dass das Eigenkapital insgesamt aufgebraucht ist. Dann stellen sich aber die Fragen: Was dann? Was sind dann die Folgen? Das ist ebenfalls nicht geklärt.

**Markus Tempelmann (Stadt Paderborn):** Zu der Frage von Herrn Frieling nach der Nutzungsdauer und der Abschlusstabelle. Ich habe den Antrag anders gelesen als der Kollege Heil. Ich sehe dort keine willkürliche Erhöhung der Nutzungsdauer, die dann zur Schönung von Abschreibungsbeträgen führt, sondern den Aspekt der Evaluierung anhand der technischen Erfordernisse oder der Erkenntnisse.

Wir verzeichnen heute in der Bauwirtschaft einen starken Qualitätszuwachs, auch bei Holzständerbauwerke etc. Da kann man schon sehr gute und auch sehr schicke Gebäude errichten. Eher klamme Städte müssen allein schon wegen der hohen Abschreibungen auf Holzbaustoffe verzichten und sich auf Beton fokussieren. Da sind die 40 Jahre definitiv zu gering, und da würde eine Anpassung an die technischen Erfordernisse sicherlich nicht nur mehr Gerechtigkeit zwischen den Materialien bringen, sondern auch mehr Nachhaltigkeit, weil dann der Rohstoff Holz stärker vertreten wäre.

Zu der Frage der Grünen zum Thema „GMA auch für Kreise“. Ja, natürlich, es gibt heute bereits Kreise, die freiwillig GMA schon abbilden können und wollen. Und warum sollte das ein schlechtes Instrument für Kreise sein? Natürlich sind viele Kreise darauf erpicht, möglichst alles über die Kreisumlage abzuwickeln, aber es ist ein Instrument, das sicherlich sehr gut auch zu den Abschlüssen der Kreise passt. Gerade dort war in der Vergangenheit sehr viel häufiger noch ein Überschuss von deutlich mehr als 2 % zu erkennen. Das wird sich in schwierigen Zeiten sicherlich reduzieren, allerdings nicht so dramatisch wie bei den Städten.

**Oliver Kellner (Stadt Emsdetten):** Eine Erhöhung der Frist den Jahresabschluss betreffend von drei Monaten auf sechs Monate, halte ich für realistisch, und das sollten wir in jedem Fall auch so stehen lassen.

Seitens der SPD wurde die Frage nach der Gefahr von Kettenvorträgen und der Risikoüberschuldung gestellt. Das spricht im Grunde genommen für eine Begrenzung des Verlustvortrages, so wie ich es in meiner Stellungnahme auch vorgeschlagen habe.

Zu der Frage der Grünen zum globaler Minderaufwand. Erstens – so steht es dort – kann im Ergebnisplan eine Pauschale gelten, das ist eine Kann-Regelung und keine Muss-Regelung. Außerdem steht hier, es gebe einen Korridor von 0 % – ich benutze diese Regelung gar nicht – bis zu 2 %. Ich muss also gar nicht 2 % fix machen, sondern es kann eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 % erfolgen, das heißt, ich kann auch 1 % oder 0,5 % festlegen. Ich halte das für eine extrem sinnvolle Regelung.

In § 79 Abs. 3 steht auch im ersten Satz sinngemäß: Trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten ... Ich würde dieses Wort „aller“ gerne streichen, weil dies nach meinem Dafürhalten extrem interpretationsbedürftig ist.

Nun zur Einbeziehung von Teilrechnungen. Dazu ist soeben auch schon vieles richtig gesagt worden. Ich weise nur darauf hin, dass wir dem Rat bzw. der Politik sowieso regelmäßig und vierteljährlich über die aktuelle Situation berichten.

In dem Antrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen habe auch ich nicht gelesen, dass irgendwelche Abschreibungen künstlich verlängert werden, sondern vielmehr an der Realität abgebildet werden sollen. Ein klassisches Beispiel: massive Bauweise bzw. Holzbauweise. Da kommt es nicht zu einer unnötigen Verlängerung von irgendwelchen Abschreibungsdauern, sondern zum einen überhaupt mal zur Berücksichtigung von gewissen Dingen, die abgeschrieben werden können, und zum anderen zu einer Angleichung unterschiedlicher Bauweisen. So habe ich den Antrag auch verstanden und deswegen unterstütze ich ihn auch in dieser Form.

**Sven Frohwein (Stadt Hemer):** Ich bin zur Fristsetzung von drei Monaten auf sechs Monate gefragt worden. Dazu fällt mir nur ein Satz ein: Ran an die Wirklichkeit. – Das entspricht der täglichen, jährlichen Arbeit der Kämmerer. Die wenigsten Kommunen werden es innerhalb der drei Monate schaffen. Das ist ein wichtiger Schritt, um die Realität abzubilden.

Die Betroffenheit der Rechnungsprüfung kann ich an dieser Stelle nicht sehen. Die Signale, die ich aus unserem Kreis wahrnehme, lauten, dass das mit Vorlage des Jahresabschlusses bis Juni in der zweiten Jahreshälfte durchaus gut zu schaffen ist. Daran hat die Kommune auch ein sehr großes Interesse, weil natürlich im Zuge der weiteren Planung auch auf das Ist-Ergebnis abzustellen ist. Insofern hat jede Stadt ein Interesse, den Jahresabschluss zügig voranzutreiben. Das ist also ein guter Vorschlag.

Die SPD fragte nach der schleichenden Überschuldung. Natürlich ist das ein kurzfristiges Instrument. Durch die 3-jährige Begrenzung ist eine Automatik gegeben. Man muss immer sehen, dass das unter dem Gesichtspunkt der besseren Finanzausstattung steht. Es ist ein kurzfristiges Instrument.

Zur Rotation der Prüfer. Ich habe die dringende Bitte, das innerhalb der Wirtschaftsprüfungskanzlei zu ermöglichen, weil es tägliche Praxis ist und einen erheblichen Aufwand bedeutet, wenn man außerhalb der Gesellschaften wechselt. Darauf war ja auch hinzuweisen, dass internationale Rechnungslegungsstandards durchaus noch weitere Fristen bis zu zehn Jahre und länger erlauben. Wenn schon Rotation stattfinden soll, dann innerhalb der Rechnungsprüfungskanzlei.

Es wurde die Frage gestellt, ob Teilrechnungen einen Informationsgewinn bieten oder nicht. Das hatte ich in der ersten Runde schon gesagt: Ich behaupte, dass der Informationsgewinn vergleichsweise überschaubar ist. Das Budgetrecht kann auch mit sogenannten Budgetübersichten eingehalten werden, was, glaube ich, auch der Outputsteuerung des NKF's entgegenkommt. Das dürfte auch mittlerweile bei jeder Kommune, bei jedem Kreis angekommen sein. Das hilft ein wenig. Berechtigt ist das meiste am Ende natürlich nicht, aber man sollte das durchaus machen und man hat damit auch andere Instrumente – unterjährige Berichte, Outputsteuerung –, um dem Budgetrecht Sorge zu tragen.

Noch mal zum Thema „zweiprozentiger globaler Minderaufwand“. Auch da der Hinweis: Es ist eine Kann-Vorschrift. Insofern kann ich die Betroffenheit der Kreise dort nicht erkennen, denn man muss dieses Instrument ja nicht anwenden. Insofern ist das auch so gut durchsetzbar.

**Niklas Luhmann (Stadt Schwerte):** Zu der Äußerung von Herrn Heil. Natürlich war das nur auf die temporäre Erhöhung des Verbundsatzes gemünzt, um der Kurzfristigkeit einer Lösung entgegenzukommen. Aber selbstverständlich präferiere auch ich, dass der Verbundsatz dauerhaft angehoben wird.

Es wurde nach dem Verlustvortrag gefragt. Der Verlustvortrag soll dann, wenn er nicht ausgeglichen werden kann, nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden. Bedingung dafür ist natürlich – und das trifft leider Gottes auch nicht mehr für alle Kommunen in Nordrhein Westfalen zu –, dass eine Verhandlungs- oder Verfügungsmasse in der allgemeinen Rücklage vorhanden ist. Das würde – wenn ich das aus Schwerte berichten darf – sehr zügig zu einem Problem führen. Allerdings muss ich natürlich auch die Fantasie haben und diesen Ausgleich in der mittelfristigen Finanzplanung irgendwie darstellen können bzw. auch Möglichkeiten sehen, dass der Verlust irgendwann ausgeglichen werden kann.

Zu der Überschuldungsfrage. Wenn man auf der einen Seite die Ausgleichsrücklage stärkt, um etwas flexibler zu sein und einen Haushaltsausgleich hinzubekommen, dann schwächt das im gleichen Maße natürlich auch die allgemeine Rücklage. Bisher war die allgemeine Rücklage sozusagen der Garant, und zwar bedingt durch die bisherige Vorgehensweise, die Überschuldung ein Stück weit zu vermeiden bzw. deutlich sichtbar zu machen, wenn der Verbrauch der allgemeinen Rücklage erheblich ist. Durch diese Variante, die Ausgleichsrücklage zu stärken, kann eine Überschuldung etwas abrupter eintreten, als es bisher der Fall war.

Ich komme zu der Frage der Grünen. Ich habe es in meiner Stellungnahme so dargestellt, dass die Teilrechnung ohnehin im System vorhanden ist und daher dann ein Mehr an Transparenz bringt, wenn ich sie zur Verfügung stelle. Das wurde vorhin auch schon vom Institut der Rechnungsprüfer gesagt. Sie ist vorhanden. Es ist für uns als Kommune kein Aufwand, sie dann auch beizufügen. Nach meinem Dafürhalten bedeutete es einen Zugewinn an Transparenz, wenn man die Teilrechnung beibehalten würde.

Es ist schon hinlänglich gesagt worden, dass es in § 79 Abs. 3 Präzisierungen bedarf, wie der Haushaltsausgleich dargestellt werden kann. Eine Stadt wie Schwerte kann dieses Konstrukt nicht viel nutzen, weil unsere Rücklagen mit dem Doppelhaushalt, den wir jetzt einbringen werden, erschöpft sein werden. Daher wird der globale Minderaufwand das einzige Instrument sein, das wir in den kommenden Jahren noch weiterhin nutzen können. Die anderen Regelungen gehen leider an unserer Realität vor Ort und an unserer Finanzlage vorbei.

Zum Thema „Abschreibungen“. Ich würde mich überhaupt nicht dagegen verwehren, dass man technisch mögliche Dinge aktualisiert und das auch in die praxisnahe Durchführung bringt. Das ist sicherlich richtig, aber – ich habe es vorhin schon gesagt – es bestehen schon deutliche Zweifel bei dem einen oder anderen Kommunalpolitiker. Wenn man jetzt Abschreibungsdauern oder Nutzungsdauern so verlängert, dass das mit der Praxis ... Wenn man über neue Kitas, neue Schulen etc. diskutiert, dann muss man wahrnehmen, dass die Nutzungsdauern in der Regel nicht so lang sind, wie auch die aktuelle Nutzungstabelle das teilweise schon beinhaltet.

**Thomas Heil (Kreis Viersen):** Zu dem letzten Punkt, der von Herrn Luhmann angesprochen wurde. Ich lese in dem Antrag Drucksache 18/7189:

„Der Landtag beauftragt die Landesregierung, [...] die maximalen Nutzungszeiträume für entsprechend langlebig errichtete Gebäude und Gebäudeteile auf bis zu 100 Jahre zu verlängern“.

Bislang beträgt die Nutzungsdauer 80 Jahre, also handelt es sich um eine Verlängerung um 20 Jahre. Ich bin derselben Meinung wie Herr Luhmann: Das ist aus meiner Sicht eine Verlagerung von Lasten in die Zukunft.

Zu den Aspekten „globaler Minderaufwand“ und „Kann-Regelung“. Wir haben gestern Abend den Haushalt des Kreises Viersen in den Kreistag eingebracht. Wir hatten einen Jahresfehlbedarf von über 25 Millionen Euro. Was haben wir als Kreis gemacht? Ein

Prozentpunkt Kreisumlage macht ungefähr 5 Millionen Euro aus. Wir müssten also, um zu einem Ausgleich zu kommen, die Kreisumlage um 5 % erhöhen. Das können wir den Kommunen natürlich nicht vorschlagen. Deswegen haben wir überlegt, was wir machen können.

Erstens. § 37 Abs. 2 KomHVO, Streckung der Pensionsrückstellungen, Entlastung des Jahres 2024, Belastung der Jahre 2025 bis 2027, macht 7,7 Millionen Euro aus.

Zweitens. Griff in die Ausgleichsrücklage: über 8,5 Millionen Euro.

Drittens: Nutzung des globalen Minderaufwandes von 1 %. Das haben wir gemacht, und das macht bei uns 4,8 Millionen Euro aus, weil die Summe der ordentlichen Aufwendungen 480 Millionen Euro beträgt.

Was kommt? Benehmensherstellungsverfahren, Stellungnahme der Bürgermeister: Macht doch bitte 2 %, dann könnt ihr die Umlage senken. – Schließlich haben wir auch noch vorgesehen, den Umlagepunkt um einen Prozentpunkt zu senken. Das macht 5,2 Millionen Euro aus. Das ist die Folge, wenn es eine Kann-Regelung ist. Dann schreiben die Bürgermeister in ihre Stellungnahmen: Macht doch bitte 2 %. – Das wären bei uns 9,8 Millionen Euro. Das vor dem Hintergrund, den ich eben geschildert habe, zu erwirtschaften, ist unmöglich.

Deswegen ist auch eine Kann-Regelung nicht hilfreich, weil in jeder Stellungnahme der Bürgermeister in jedem Benehmensherstellungsverfahren stehen wird: Macht doch bitte 2 %. – Wir haben uns für 1 % entschieden. Das ist ja auch in Ordnung, aber 2 % sind einfach zu viel. Das zeigt auch die Vergangenheit hinsichtlich der Haushalte.

§ 79 Abs. 3 ist von Herrn Keller schon richtig angesprochen worden, konkret die beiden Wörter „Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten“, „Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten“. Was heißt das? Heißt das, dass alle freiwilligen Leistungen gestrichen werden müssen? Was heißt das in Bezug auf die kommunale Selbstverwaltung usw.? Dieses Wort „aller“ sollte da tunlichst nicht erscheinen.

**Vorsitzender Guido Déus:** Mit Blick auf die zeitliche Planung haben wir eine Punktlandung erreicht. Trotzdem ist es natürlich meine Aufgabe, noch mal in die Runde zu schauen, ob noch Fragebedarf besteht. – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zum Ende unserer Anhörung. Ich darf mich noch einmal ganz herzlich bedanken, nicht nur für die schriftliche Expertise, sondern auch dafür, dass Sie uns an einem Freitagnachmittag bei nicht den besten Witterungsverhältnissen so kurz vor dem Wochenende zur Verfügung gestanden haben.

Für das weitere Beratungsverfahren ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuss sich am 22. Februar 2024 mit dem Gesetzentwurf und dem Antrag beschäftigen könnte. Wir werden es am 23. Februar tun, um dann dem Plenum gegenüber eine Beschlussempfehlung abzugeben. Der Gesetzentwurf wird abschließend durch uns beraten und abgestimmt, sodass keine weitere Plenarbefassung erfolgen wird. Die zweite Lesung des Gesetzentwurfes könnte in der Februarsitzung des Plenums auf der Grundlage unserer Beschlussempfehlung erfolgen.

**Anhörung von Sachverständigen  
des Ausschusses für Heimat und Kommunales**

**3. Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen**

**(3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen - 3. NKFVG NRW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/7188

in Verbindung mit

**Kommunale Investitionen erleichtern, öffentliches Vermögen nachhaltig sichern und aufbauen  
- „Neues Kommunales Finanzmanagement“ weiterentwickeln**

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/7189

am Freitag, dem 12. Januar 2024

13.30 bis maximal 16.00 Uhr, Plenarsaal, Livestream

## Tableau

Erbeten von	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	<b>Katharina Suhren</b> Apostolos Tsalastras	<b>18/1147</b>
Christof Sommer Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	<b>Carl Georg Müller</b> Anne Wellmann*  - per Videokonferenz zugeschaltet -	<b>18/1149</b>
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	<b>Dr. Christian Wiefling</b>	<b>18/1128</b>
Sabine Sauer/Marion Birnfeld Landesgruppe Nordrhein-Westfalen Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V. Köln	<b>Marion Birnfeld</b> Andreas Konopka	<b>18/1150 (Neudruck)</b>
Markus Tempelmann Stadt Paderborn Paderborn	<b>Markus Tempelmann</b>	<b>18/1146</b>
Oliver Kellner Stadt Emsdetten Emsdetten	<b>Oliver Kellner</b>	<b>18/1165</b>

- 2 -

<b>Erbeten von</b>	<b>Teilnehmer/-innen</b>	<b>Stellungnahme</b>
Rik Steinheuer Bund der Steuerzahler Nordrhein- Westfalen e.V. Düsseldorf	<b>nein</b>	<b>18/1180</b>
Sven Frohwein Stadt Hemer Hemer	<b>Sven Frohwein</b> Manuela Schröder	<b>18/1138</b>
Niklas Luhmann Stadt Schwerte Schwerte	<b>Niklas Luhmann</b>	<b>18/1163</b>
Thomas Heil Kreis Viersen Viersen	<b>Thomas Heil</b>	<b>18/1148</b>

<b>Weitere eingegangene Stellungnahmen</b>	<b>Stellungnahme</b>
Michael Esken Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne	<b>18/1139</b>
Dr. Andreas Hollstein/Dr. Jürgen Kruse u.a. Verband Kommunaler Unternehmen e.V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	<b>18/1164</b>
Dr. Eberhard Richter/Norman Geithner Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin	<b>18/1173</b>

**Absage von eingeladenen Sachverständigen**

Christoph Gerbersmann  
Fachverband der Kämmerer in NRW e.V., Mönchengladbach

Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“  
c/o Finanzmanagement, Stadt Solingen, Solingen

\*\*\*\*\*

